Das dekret über die kirchen-fabri... vom 30. dezember 1809

C. A. Ludwig Held, Luxembourg

Digitized by Google

105

12 July 1919

HARVARD LAW LIBRARY

Received Feb 10. 1928.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J 29
G 8

Das Dekret

über die

Kirchen-Fabriken

vom 30. Dezember 1809.

In französischer und deutscher Sprache,

erläutert

von

C. A. Ludwig Held,
Bisthums-Sekretär.

Luxemburg.
Druck der St. Paulus-Gesellschaft.
1888.

Digitized by Google

Feb 10. 1928
2-10-28.

Digitized by Google

Seiner Bischöflichen Gnaden,

dem Hochwürdigsten Herrn,

Hrn. Johann Joseph Koppes,

Bischof von Luxemburg,

in ehrfurchtsvoller Liebe

gewidmet.

Digitized by Google

Einleitung.

Die französische Nationalversammlung hatte durch die Dekrete vom 2. November 1789, vom 28. Oktober und 5. November 1790, und vom 3. November 1793 alle Kirchengüter der Nation zur Verfügung gestellt und zum Eigenthum derselben erklärt. Diese Raubperiode fand erst mit dem unterm 10. September 1801 zwischen Papst Pius VII und dem ersten Consul Bonaparte zu Stande gekommenen Conkordat ihren Abschluß. Artikel 12 und 15 dieser Uebereinkunft bestimmen, daß die noch nicht veräußerten Kirchen den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden und daß die Katholiken Frankreichs Stiftungen zu Gunsten der Kirche machen dürfen. Napoleon veröffentlichte das Conkordat unterm 8. April 1802 und knüpfte daran die einseitig dekretirten sogenannten organischen Artikel.

Gegen diese Verletzung alles Rechtes hat die Kirche zu jeder Zeit energisch protestirt. Wenn sie auch der weltlichen Gewalt gegenüber, welche dieses organische Gesetz als zu Recht bestehend vertheidigt, sich mitunter auf den einen oder den andern dieser Artikel stützt, so geschieht es nur insofern dieser Artikel die Ausführung eines im Concordat wenigstens implicite zuerkannten Rechtes bildet, wogegen ja gewiß Niemand vernünftiger Weise etwas einwenden kann.

Besondere Beachtung verdient der im Art. 1 des Dekretes von 1809 angeführte Artikel 76, welcher also lautet: „Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à

Digitized by Google

la conservation des temples, à l'administration des aumônes." — Von den zahlreichen seit 1802 bis 1809 auf die Kirchen und Kirchengüter bezüglichen Bestimmungen ist namentlich der Beschluß vom 26. Juli 1803 von großer Wichtigkeit, indem er die Güter der Kirchenfabriken, welche nicht veräußert worden, so wie die Renten, die sie besessen und die nicht auf Andere übertragen worden, ihrer frühern Bestimmung zurückgibt. — Endlich erschien am 30. Dezember 1809 das Dekret, welches die Organisation der Kirchenfabriken bestimmt und auch heute noch als Grundlage der Civilgesetzgebung in Betreff der Fabriken zu Recht besteht.

Bis dahin hatte die Kirche eigenmächtig, wie es ihr als vollkommener, unabhängiger Gesellschaft zusteht, über ihr Besitzthum verfügt und ihre Güter nach den von ihr mit höchster Weisheit aufgestellten kanonischen Vorschriften verwaltet, so daß es wahrhaftig in dieser wie in jeder andern Hinsicht der Staatsaufsicht nicht bedurfte. Allein, während die weltliche Macht vor der französischen Revolution in der ihr von Gott zugewiesenen Rolle als Beschützerin der Kirche nach Außen hin blieb, hat sie sich seit 1789 eine vollständig ungerechtfertigte Vormundschaft über dieselbe zudekretirt. Die natürliche Ordnung, gemäß welcher den Vorstehern der Kirche ausschließlich das Recht der Verwaltung der ihr zugewendeten Güter angehört, wurde zum Fall gebracht und die Eingriffe der Civilgewalt in die Verwaltung des Kirchenvermögens durch das Dekret von 1809 zum Gesetz gestempelt. Daß die Kirche ein solches Gesetz im Prinzip nicht anerkennen konnte und durfte, versteht sich von selbst. Wenn sie sich demselben dennoch fügte, so geschah es eben nur, um anderweitigen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, und dann auch, weil es als Reglement manche gute Bestimmung enthält.

Digitized by Google

DECRET DU 30 DECEMBRE 1809.

CHAPITRE Ier.

DE L'ADMINISTRATION DES FABRIQUES [1].

Art. 1er. Les fabriques, dont l'art. 76 de la loi du 18 germinal an X a ordonné l'établissement, sont chargées de veiller [2]) à l'entretien et à la conservation des temples, d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et règlements, les sommes supplémentaires fournies par les communes, [3]) et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte, afin d'assurer cet exercice et le maintien de

---

[1]) a) Die Kirchenfabriken sind in einer gewissen Beziehung öffentliche Anstalten, weil sie ein allgemeines Interesse, das Interesse der Gläubigen, vertreten. Deßhalb ist auch Artikel 2121 des Civilgesetzbuches, laut welchem diese Anstalten eine gesetzliche Hypothek auf die Güter ihres Einnehmers haben, auf sie anwendbar. — b) Sie besitzen die Rechte einer Civilperson und können deßhalb, wenn auch nur unter Aufsicht, Güter erwerben, verwalten und veräußern. Ueberhaupt bestimmt Artikel 1 ihre Befugnisse dahin, daß sie: α) die Güter und Einkünfte der Kirche verwalten; β) die Erhaltung und den Unterhalt der Gotteshäuser überwachen und γ) für die Ausübung und Würde des Gottesdienstes Sorge tragen.

[2]) Siehe Art. 37, 4°. [3]) Siehe Art. 92, 1°.

Digitized by Google

sa dignité [1]) dans les églises auxquelles elles sont attachées, soit en réglant les dépenses soit en assurant les moyens d'y pourvoir.

Art. 1. Die zufolge Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X eingesetzten Fabriken haben die Aufgabe über die Unterhaltung und Instandhaltung der Kirchen zu wachen; die Almosen, Güter und Renten, sowie die durch die Gesetze und Verordnungen zugelassenen Einnahmen, die von den Gemeinden bezahlten Ergänzungszuschüsse und überhaupt alle für die Ausübung des Kultus bestimmten Gelder zu verwalten; endlich in den Kirchen, welchen sie beigegeben sind, diese Ausübung und die Aufrechthaltung der Würde des Gottesdienstes sicher zu stellen, indem sie die dazu erforderlichen Ausgaben festsetzen und die Mittel zu deren Deckung sicherstellen.

Art. 2. Chaque fabrique sera composée d'un conseil et d'un bureau de marguilliers [2]).

Art. 2. Jede Fabrik besteht aus einem Rathe und einem Ausschusse der Kirchmeister.

---

[1]) Es genügt somit nicht, daß die nothwendigen Gegenstände vorhanden seien, sie müssen auch der Würde und Erhabenheit des Gottesdienstes, „selon la convenance et les besoins des lieux" (Art. 37) entsprechen.

[2]) Die Kirchenfabrik besteht aus dem Kirchenrath und der Kirchmeisterstube. Der Kirchenrath repräsentirt die berathende, die Kirchmeisterstube die vollführende Gewalt, die Exekutivgewalt. Die Artikel 3 bis 13 bestimmen die Constitution und die Befugnisse des ersteren, Artikel 13 bis 36 die der letzteren.

Digitized by Google

SECTION Ire.

DU CONSEIL.

§ 1. — DE LA COMPOSITION DU CONSEIL.

Art. 3. Dans les paroisses où la population sera de 5000 âmes ou au-dessus, le conseil sera composé de neuf conseillers de fabrique; dans toutes les autres paroisses, il devra l'être de cinq; ils seront pris parmi les notables [1]); ils devront être catholiques [2]) et domiciliés dans la paroisse [3]).

Art. 3. In den Pfarreien mit einer Bevölkerung von 5000 Seelen und darüber besteht der Fabrikrath aus neun Mitgliedern, in allen übrigen Pfarreien aus fünf. Sie sind

---

[1]) Unter Notabeln versteht man jene Personen, welche durch Vermögen oder durch gesellschaftliche Stellung verbunden mit kirchlicher Gesinnung, sich auszeichnen. Ausgeschlossen sind solche, welche einer infamirenden Verurtheilung verfallen sind, welche ein verachtetes Geschäft betreiben oder in Dienstverhältnissen stehen.

[2]) Diese Forderung ist so wesentlich, daß, laut Art. 4, 2°, selbst der Bürgermeister, der von Rechtswegen Mitglied des Kirchenrathes ist, einen Schöffen zu seinem Stellvertreter wählen muß, wenn er nicht katholisch ist.

[3]) Es genügt nicht, daß man in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe. Wer seine Pfarrei verläßt, verliert ipso facto die Eigenschaft eines Kirchenrathsmitgliedes. Ein Ausländer soll nicht in den Kirchenrath gewählt werden.

Da das Dekret kein Alter bestimmt, so muß man nach dem gemeinen Rechte die Fähigkeit zu 21, nach Einigen erst zu 25 Jahren annehmen.

Das Amt eines Kirchenrathsmitgliedes ist nicht obligatorisch, es kann daher Niemand verpflichtet werden, dasselbe anzunehmen.

Digitized by Google

aus den Notabeln zu entnehmen, müssen katholisch und in der Pfarrei wohnhaft sein.

Art. 4. De plus [1]), seront de droit membres du conseil :

1° Le curé ou desservant qui y aura la première place [2]) et pourra s'y faire remplacer par un de ses vicaires;

2° Le maire de la commune du chef-lieu de la cure ou succursale; il *pourra* s'y faire remplacer par un adjoint. Si le maire n'est pas catholique, il *devra* se substituer un adjoint qui le soit. ou à défaut un membre du conseil municipal catholique.

Le maire sera placé à la gauche et le curé ou desservant à la droite du président.

Art. 4. Ferner sind von Rechtswegen Mitglieder des Fabrikrathes :

1. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer, welchem der erste Platz zukommt und der sich durch einen seiner Vikare vertreten lassen kann;

2. Der Bürgermeister der Gemeinde des Hauptortes der Pfarrei oder Hülfspfarrei; er kann sich durch einen seiner Beigeordneten vertreten lassen. Ist der Bürgermeister nicht katholisch, so muß an seine Stelle ein katholischer Beigeordneter und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes eintreten.

Der Bürgermeister hat seinen Platz zur Linken und der Pfarrer oder Hülfspfarrer zur Rechten des Vorsitzenden.

---

[1]) De plus d. h. außer den neun resp. fünf gemäß Art. 3 gewählten Mitgliedern u. s. w.

[2]) Während hier dem Pfarrer der erste Platz eingeräumt wird, bestimmt Alinea 3 desselben Artikels, daß er den zweiten, nämlich zur Rechten des Präsidenten einnehmen soll.

Digitized by Google

Art. 5. Dans les villes où il y aura plusieurs paroisses ou succursales, le maire sera de droit membre du conseil de chaque fabrique [1]); il pourra s'y faire remplacer comme il est dit dans l'article précédent.

Art. 5. In den Städten mit mehreren Pfarreien oder Hülfspfarreien ist der Bürgermeister von Rechtswegen Mitglied eines jeden Fabrikrathes; er kann sich darin nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels vertreten lassen.

Art. 6. Dans les paroisses ou succursales dans lesquelles le conseil de fabrique sera composé de neuf membres, non compris les membres de droit, cinq des conseillers seront, pour la première fois, à la nomination de l'Évêque et quatre à celles du Préfet (Gouvernement); dans celles où il ne sera composé que de cinq membres, l'Évêque en nommera trois et le Préfet deux. Ils entreront en fonctions le premier dimanche du mois d'avril [2]).

Art. 6. In den Pfarreien oder Hülfspfarreien, in denen der Fabrikrath, ohne Einrechnung der Mitglieder von Rechtswegen, aus neun Mitgliedern zusammengesetzt wird, steht für das erste Mal die Ernennung von fünf Mitgliedern dem Bischof und die von vier Mitgliedern dem Präfekte zu; in denen, in welchen der Fabrikrath nur fünf Mitglieder hat, ernennt der Bischof drei, der Präfekt zwei Mitglieder. Sie treten am ersten Sonntag des Monates April nächsthin in Thätigkeit.

Art. 7. Le conseil de fabrique se renouvellera partiellement tous les trois ans [3]), savoir: à l'expiration des

---

[1]) Dasselbe Recht hat ein Pfarrer, wenn er mehrere Pfarreien versieht.

[2]) Wenn einer oder der andere der gewählten Räthe die Ernennung nicht annimmt, so ernennt die zuständige Behörde einen andern. Wenn aber einer, nachdem er das Amt angenommen, seine Entlassung einreicht, so geschieht die Neuwahl durch die übrigen Mitglieder gemäß Art. 7.

[3]) In der Sitzung vom ersten Sonntag April.

Digitized by Google

trois premières années, dans les paroisses où il est composé de neuf membres, sans y comprendre les membres de droit, par la sortie de cinq membres qui, pour la première fois, seront désignés par le sort et des quatre plus anciens après les six ans révolus [1]); pour les fabriques dont le conseil est composé de cinq membres, non compris les membres de droit, par la sortie des trois membres désignés par la voie du sort, après les trois premières années, et des deux autres après les six ans révolus. Dans la suite ce seront toujours les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Art. 7. Der Fabrikrath ist alle drei Jahre zum Theil zu erneuern, und zwar in der Weise, daß in den Pfarreien, in denen er, abgesehen von den Mitgliedern von Rechtswegen, aus neun Mitgliedern besteht, nach Ablauf der drei ersten Jahre fünf Mitglieder, welche das erste Mal durch das Loos bestimmt werden, und sodann nach Ablauf von sechs Jahren die vier dienstältesten Mitglieder ausscheiden; und bei den Fabrikräthen mit fünf Mitgliedern, ohne Einrechnung der Mitglieder von Rechtswegen, daß drei durch das Loos bestimmte Mitglieder nach den drei ersten Jahren und die zwei andern nach Ablauf von sechs Jahren ausscheiden. In der Folge haben immer die dienstältesten Mitglieder auszuscheiden.

Art. 8. Les conseillers qui devront remplacer les membres sortants seront élus [2]) par les membres restants [3]).

Lorsque le remplacement ne sera pas fait à l'époque fixée [4]), l'Évêque ordonnera qu'il y soit procédé dans le

---

[1]) Die bei der ersten Erneuerung vom Loos verschonten vier resp. zwei Mitglieder müssen zu Ende des sechsten Jahres austreten, können jedoch wiedergewählt werden.

[2]) Diese Wahl geschieht durch geschlossene Zettel und die absolute Majorität ist erfordert.

[3]) Die zwei Mitglieder von Rechtswegen und die im Kirchenrath verbleibenden Mitglieder.

[4]) In der Sitzung vom 1. Sonntag April.

Digitized by Google

délai d'un mois; lequel délai passé, il y nommera lui-même, et pour cette fois seulement [1]). Les membres sortants pourront être réélus.

Art. 8. Die an die Stelle der Ausscheidenden tretenden Mitglieder werden durch die im Amte bleibenden gewählt.

Erfolgt die Ersetzung nicht zur bestimmten Zeit, so soll der Bischof eine Frist von einem Monate zur Wahl festsetzen, nach deren Ablauf ihm, jedoch nur für diesen besonderen Fall, die Ernennung selbst zusteht.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 9. Le conseil nommera au scrutin son secrétaire et son président; ils seront renouvelés le premier dimanche d'avril de chaque année et pourront être réélus; le président aura, en cas de partage, voix prépondérante.

Le conseil ne pourra délibérer que lorsqu'il y aura plus de la moitié des membres présents à l'assemblée [2]); et tous les membres présents signeront la délibération [3]) qui sera arrêtée à la pluralité des voix.

---

[1]) Wenn ein Mitglied durch Tod oder Abdankung oder Wohnsitzveränderung aus dem Kirchenrath austritt, so sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl eines Ersatz-Mitgliedes zu schreiten. Auch in diesem Falle kann der Bischof nach einmonatlicher Frist die Ernennung vornehmen. Selbstredend wird das stellvertretende Mitglied nur für die übrige Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. — Besteht ein Kirchenrath nicht mehr zu Recht, entweder weil man während sechs Jahren keine Neuwahl vorgenommen oder weil aus irgendwelchem Grunde nur noch die Hälfte der Mitglieder vorhanden ist, so muß von der weltlichen und geistlichen Behörde, gemäß Art. 6, eine Neubildung des Raths vorgenommen werden. — Notorisch schlechtes Betragen sowie große Nachlässigkeit in Erfüllung seiner Amtspflichten können die Absetzung eines Kirchenrathsmitgliedes zur Folge haben.

[2]) Zu einem gültigen Beschluß müssen wenigstens vier resp. sechs Mitglieder zugegen sein.

[3]) Alle anwesenden Mitglieder sollen die Beschlüsse unterzeichnen. Ist das eine oder das andere Mitglied mit dem Beschlusse nicht

Digitized by Google

Art. 9. Der Fabrikrath ernennt seinen Schriftführer und seinen Vorsitzenden durch Abstimmung. Die Wahl ist jährlich am ersten Sonntag des April zu erneuern und ist eine Wiederwahl zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Fabrikrath kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder gültige Beschlüsse fassen. Alle anwesenden Mitglieder haben die Beschlüsse zu unterzeichnen; letztere werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 2. — DES SÉANCES DU CONSEIL.

Art. 10. Le conseil s'assemblera le premier dimanche du mois d'avril, de juillet, d'octobre et de janvier [1]), à l'issue de la grand'messe ou des vêpres dans l'église, dans un lieu attenant à l'église ou dans le presbytère.

L'avertissement de chacune de ces séances sera publiée le dimanche précédent au prône de la grand'messe.

Le conseil pourra de plus s'assembler extraordinairement [2]) sur l'autorisation de l'Évêque ou du Préfet [3]),

---

einverstanden, so kann es verlangen, daß davon im Berichte Meldung geschehe, wenn übrigens die Majorität das gestattet. — Die Beschlüsse müssen in der Sitzung selbst eingeschrieben werden. Eine Copie soll der Präsident oder der Sekretär ausstellen.

[1]) Sollten die vorliegenden Geschäfte an einem Tage nicht erledigt werden können, so kann die Sitzung am nächstfolgenden Sonntag fortgesetzt werden, wie Art. 85 das ausdrücklich für die Sitzung vom 1. Sonntag April gestattet.

[2]) Für die außergewöhnlichen Sitzungen sind dieselben obenerwähnten Formalitäten zu beobachten, wie für die gewöhnlichen d. h. Vorherverkündigung, Angabe des Ortes und der Stunde der Sitzung. Zudem noch die Angabe des Gegenstandes der Berathung und die Autorisation von Seite der Oberbehörde.

[3]) Der Regierung.

Jeder Beschluß, der in einer ungesetzlichen Sitzung gefaßt ist worden,

Digitized by Google

lorsque l'urgence des affaires ou de quelques dépenses imprévues l'exigera.

Art. 10. Der Fabrikrath hat sich am ersten Sonntage der Monate April, Juli, Oktober und Januar nach dem Schlusse des Hochamtes oder der Vesper in der Kirche oder einem daranstoßenden Raume oder im Pfarrhause zu versammeln.

Die Anzeige einer jeden dieser Sitzungen ist am vorhergehenden Sonntage bei der Predigt im Hochamt zu verkünden.

Mit Ermächtigung des Bischofs oder Präfekten kann sich der Fabrikrath außerdem zur außerordentlichen Sitzung versammeln, wenn es die Dringlichkeit der Angelegenheiten oder unvorhergesehenen Ausgaben erfordert.

§ 3. — DES FONCTIONS DU CONSEIL.

Art. 11. Aussitôt que le conseil aura été formé, il choisira au scrutin, parmi ses membres, ceux qui, comme marguilliers, entreront dans la composition du bureau; et, à l'avenir, dans celle de ses sessions qui répondra à l'expiration du temps fixé par le présent règlement pour l'exercice des fonctions de marguilliers, il fera également au scrutin élection de celui de ses membres qui remplacera le marguillier sortant [1]).

Art. 11. Sobald der Fabrikrath gebildet ist, hat er durch Abstimmung aus seiner Mitte diejenigen zu wählen, welche als Kirchmeister in den Ausschuß treten. In Zukunft hat er in der Sitzung, welche dem Ablauf der durch diese Verordnung

ist nicht ipso facto nichtig, kann aber durch die Oberbehörde annulirt werden.

[1]) Die Kirchmeisterstube erneuert sich also nicht selbst, sondern der Kirchenrath ernennt durch geschlossene Zettel sowohl die ersten Mitglieder derselben als auch die Ersatzmitglieder.

Digitized by Google

für den Dienst der Kirchmeister festgesetzten Zeit entspricht, ebenfalls durch Abstimmung die Wahl seiner an die Stelle der ausscheidenden Kirchmeister tretenden Mitglieder vorzunehmen.

Art. 12. Seront soumis à la délibération du conseil:

1° Le budget de la fabrique.

2° Le compte annuel de son trésorier.

3° L'emploi des fonds excédant les dépenses du montant des legs et des donations et le remploi des capitaux remboursés. (Cfr. art. 63.)

4° Toutes les dépenses extraordinaires au-delà de 50 fr. dans les paroisses au-dessous de mille âmes et de 100 fr. dans les paroisses d'une plus grande population. (Cfr. art. 41 et 42.)

5° Les procès à entreprendre ou à soutenir (Cfr. art. 78 et suiv.), les baux, les aliénations ou échanges (Cfr. art. 60 et suiv.) et généralement *tous les objets excédant les bornes de l'administration ordinaire des biens des mineurs* [1]).

Art. 12. Der Beschlußfassung des Kirchenrathes unterliegen:

1. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Fabrik;

2. Die jährliche Rechnungsablage ihres Schatzmeisters;

3. Die Verwendung der die Ausgaben übersteigenden Ueberschüsse aus Vermächtnissen und Schenkungen, sowie die Wiederanlage der zurückgezahlten Kapitalien;

4. Alle außerordentliche Ausgaben von mehr als 50 Franken in Pfarreien unter tausend Seelen und von mehr

---

[1]) Als solche Gegenstände sind zu betrachten die in den Artikeln 457, 461, 463 und 467 des Civilgesetzbuches erwähnten: Annahme oder Verweigerung einer Erbschaft, Annahme einer Schenkung, Anleihen, Hypotheken, Transaktionen u. s. w.

Digitized by Google

als 100 Franken in den Pfarreien mit größerer Bevölkerung;

5. Die Einleitung von Prozessen oder Einlassung auf solche, Verpachtungen, Veräußerungen oder Tausche, und überhaupt alle die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung von Mündelgut überschreitenden Angelegenheiten.

SECTION IIe.

DU BUREAU DES MARGUILLIERS.

§ I. — DE LA COMPOSITION DU BUREAU DES MARGUILLIERS.

Art. 13. Le bureau des marguilliers se composera:

1° Du curé ou desservant de la paroisse ou succursale, qui en sera membre perpétuel et de droit;

2° De trois membres du conseil de fabrique [1]).

Le curé ou desservant aura la première place et pourra se faire remplacer par un de ses vicaires.

Art. 13. Der Ausschuß der Kirchmeister besteht:

1. Aus dem Pfarrer oder Hülfspfarrer der Pfarrei oder Hülfspfarrei, welcher von Rechtswegen ständiges Mitglied ist;

2. Aus drei Mitgliedern des Fabrikraths.

---

[1]) Ohne wichtige Ursache kann ein Mitglied des Kirchenrathes die Wahl zum Kirchmeister nicht ablehnen. Die Wahl eines Kirchmeisters, der nicht Rathsmitglied ist, ist ungültig.

Digitized by Google

Dem Pfarrer oder Hülfspfarrer kommt der erste Platz zu sie können sich durch einen ihrer Vikare vertreten lassen.

Art. 14. Ne pourront être en même temps membres du bureau, les parents ou alliés jusques et y compris le degré d'oncle et de neveu [1]).

Art. 14. Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade von Oheim und Neffe einschließlich dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses sein.

Art. 15. Au premier dimanche d'avril de chaque année, l'un des marguilliers cessera d'être membre du bureau et sera remplacé.

Art. 15. Am ersten Sonntage des Monats April eines jeden Jahres hat einer der Kirchmeister als Mitglied des Ausschusses auszuscheiden und ist derselbe zu ersetzen.

Art. 16. Des trois marguilliers qui seront pour la première fois nommés par le conseil, deux sortiront successivement par la voie du sort à la fin de la première et de la seconde année, et le troisième sortira de droit la troisième année révolue [2]).

Art. 16. Von den drei Kirchmeistern, welche das erste Mal durch den Fabrikrath ernannt werden, scheidet nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres je einer nach dem Loose und der Dritte nach Ablauf des dritten Jahres von Rechtswegen aus.

---

[1]) Zu gleicher Zeit können also nicht Mitglieder der Kirchmeisterstube sein: 1. Vater und Sohn; 2. Brüder; 3. Oheim und Neffe; 4. Schwiegervater und Schwiegersohn; 5. Stiefvater und Stiefsohn; 6. Schwäger; 7. Oheim und Ehemann der Nichte; 8. Neffe und Ehemann der Tante.

Der Letztgewählte muß austreten oder, wenn Beide zugleich gewählt wurden, der Jüngere.

Das gilt nur für's Büreau nicht für den Kirchenrath.

[2]) Die aus andern Ursachen austretenden Kirchmeister ersetzt der Kirchenrath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

Digitized by Google

Art. 17. Dans la suite, ce seront toujours les marguilliers les plus anciens en exercice qui devront sortir [1]).

Art. 17. In der Folge hat immer der Dienstälteste der Kirchmeister auszuscheiden.

Art. 18. Lorsque l'élection ne sera pas faite à l'époque fixée, il y sera pourvu par l'Évêque. (Cfr. art. 8.)

Art. 18. Erfolgt die Wahl nicht zu der bestimmten Zeit, so ist sie durch den Bischof vorzunehmen.

Art. 19. Ils nommeront entre eux un président, un secrétaire et un trésorier [2]).

Art. 19. Sie ernennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Art. 20. Les membres du bureau ne pourront délibérer s'ils ne sont au moins au nombre de trois.

En cas de partage, le président aura voix prépondérante.

Toutes les délibérations seront signées par les membres.

Art. 20. Zur Beschlußfassung der Mitglieder des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

---

[1]) Wird ein Kirchmeister nicht mehr als Kirchenrathsmitglied wiedergewählt, so hört er auf Kirchmeister zu sein, wenngleich sein Mandat als solcher nicht abgelaufen ist.

[2]) Alljährlich muß diese Wahl erneuert werden.

Der Pfarrer soll nicht zum Schatzmeister ernannt werden und auch dessen Funktionen nicht übernehmen.

Dasselbe Mitglied kann nicht zugleich Präsident und Schatzmeister sein. Präsident und Sekretär des Büreau können aber zugleich Präsident und Sekretär des Kirchenrathes sein.

Digitized by Google

Art. 21. Dans les paroisses où il y avait ordinairement des marguilliers d'honneur, il pourra en être choisi deux par le conseil, parmi les principaux fonctionnaires publics domiciliés dans la paroisse. Ces marguilliers, et tous les membres du conseil, auront une place distinguée dans l'église; ce sera *le banc de l'œuvre;* il sera placé devant la chaire autant que faire se pourra. Le curé ou desservant aura, dans ce banc, la première place toutes les fois qu'il s'y trouvera pendant la prédication.

Art. 21. In den Pfarreien, in welchen es herkömmlich Ehrenkirchmeister gab, können zwei durch den Fabrikrath aus den ersten Beamten, welche in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, gewählt werden. Diese Kirchmeister und alle Mitglieder des Fabrikraths sollen in der Kirche einen Ehrenplatz haben, die sogenannte Fabrikrathsbank, welche möglichst der Kanzel gegenüber sich befinden soll. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat darin den ersten Platz, wenn er der Predigt beiwohnt.

---

§ II. — DES SÉANCES DU BUREAU DES MARGUILLIERS.

Art. 22. Le bureau s'assemblera tous les mois, à l'issue de la messe paroissiale, au lieu indiqué pour la tenue des séances du conseil.

Art. 22. Der Ausschuß hat sich jeden Monat nach dem Schlusse der Pfarrmesse an den für die Sitzungen des Fabrikraths bestimmten Orte zu versammeln.

Art. 23. Dans les cas extraordinaires, le bureau sera convoqué, soit d'office par le président, soit sur la demande du curé ou desservant [1]).

---

[1]) Eine Ermächtigung seitens der Oberbehörde ist nicht nothwendig. Die Kirchmeister versammeln sich, wann und so oft es Noth thut.

Digitized by Google

Art. 23. In außerordentlichen Fällen wird der Ausschuß durch den Vorsitzenden von Amtswegen oder auf Antrag des Pfarrers oder Hülfspfarrers zusammengerufen.

§ III. — FONCTIONS DU BUREAU.

Art. 24. Le bureau des marguilliers dressera le budget de la fabrique (art. 45) et préparera les affaires qui doivent être portées au conseil; il sera chargé de l'exécution des délibérations du conseil et de l'administration journalière du temporel de la paroisse [1]).

Art. 24. Der Ausschuß der Kirchmeister hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Fabrik aufzustellen und die Angelegenheiten vorzubereiten, welche vor den Fabrikrath gebracht werden sollen; er ist mit dem Vollzuge der Beschlüsse des Fabrikraths und mit der täglichen Verwaltung der weltlichen Geschäfte der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Le trésorier est chargé de procurer la rentrée de toutes les sommes dues à la fabrique soit comme faisant partie de son revenu annuel, soit à tout autre titre.

Art. 25. Der Schatzmeister hat für den Eingang aller Ausstände der Fabrik Sorge zu tragen, mögen sie einen Theil der jährlichen Einkünfte ausmachen oder aus irgend einem andern Grunde geschuldet sein.

Art. 26. Les marguilliers sont chargés de veiller à ce

[1]) Die Kirchmeisterstube ist gleichsam der Vormund der Kirche in weltlichen Sachen. Sie ist die eigentliche Verwalterin des Kirchenvermögens. In Bezug auf den Kirchenrath besteht ihre Aufgabe überhaupt darin, die Verordnungen desselben zu veranlassen und auszuführen.

Digitized by Google

que toutes fondations [1]) soient fidèlement acquittées et exécutées, suivant l'intention des fondateurs, sans que les sommes puissent être employées à d'autres charges.

Un extrait du sommier des titres contenant les fondations qui doivent être desservies pendant le cours d'un trimestre sera affiché dans la sacristie au commencement de chaque trimestre avec les noms du fondateur et de l'ecclésiastique qui acquittera chaque fondation [2]).

Il sera aussi rendu compte, à la fin de chaque trimestre, par le curé ou desservant, au bureau des marguilliers, des fondations acquittées pendant le cours du trimestre.

Art. 26. Die Kirchmeister haben darüber zu wachen, daß alle Stiftungen nach dem Willen der Stifter getreulich erfüllt und vollzogen werden; die Gelder dürfen nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Bei Beginn eines jeden Vierteljahres ist in der Sakristei ein Auszug aus dem Verzeichnisse der Stiftungsurkunden anzuschlagen, welcher die im Laufe des Vierteljahres zu erfüllenden Stiftungen unter Angabe des Namens des Stifters und des den Stiftungszweck auszuführenden Geistlichen enthält.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres ist von dem Pfarrer

---

[1]) Artikel 15 des Concordates von 1801 lautet: „Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations.“ Die Artikel 73 und 74 des Gesetzes vom 18. Germinal d. J. X bestimmen diese Stiftungen näher. Sie können zum Zweck haben den Unterhalt der Cultusdiener oder Culthandlungen oder beides zugleich. Ueber Annahme von Stiftungen siehe unten Art. 59.

[2]) Eine Bulle Innocenz XII verlangt, daß in jeder Sakristei ein Verzeichniß der Stiftungen angeschlagen sei. In dem sogenannten Stiftungsbuch soll der Pfarrer durch Eintragung seines Namens die Abhaltung der Stiftungen verzeichnen und überhaupt Alles, was auf die Stiftungen Bezug hat, namentlich etwaige Reduktionen, vermerken. Dadurch wird es demselben leicht, die Abhaltung der Stiftungen nachzuweisen.

Digitized by Google

oder Hülfspfarrer dem Ausschusse der Kirchmeister Rechnung über die während des Vierteljahres erfüllten Stiftungen abzulegen.

Art. 27. Les marguilliers fourniront l'huile, le pain, le vin, l'encens, la cire et généralement tous les objets de consommation nécessaires à l'exercice du culte. Ils pourvoiront également aux réparations et achats des ornements, meubles et ustensiles de l'église et de la sacristie [1]).

Art. 27. Die Kirchmeister haben das Oel, das Brod, den Wein, den Weihrauch, das Wachs und überhaupt alle für den Gottesdienst erforderlichen Gegenstände des Verbrauchs zu liefern; ebenso haben sie für die Ausbesserungen und die Anschaffung der Gewänder, Mobilien und Geräthschaften der Kirche und der Sakristei zu sorgen.

Art. 28. Tous les marchés seront arrêtés par le bureau des marguilliers et signés par le président, ainsi que les mandats [2]).

Art. 28. Alle Ankäufe werden von dem Ausschusse der Kirchmeister abgeschlossen und, ebenso wie die Zahlungsanweisungen, von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Art. 29. Le curé ou desservant se conformera au règlement de l'Évêque pour tout ce qui concerne les services divins, les prières et les instructions et l'acquittement des charges pieuses imposées par les bienfaiteurs, sauf les réductions qui seraient faites par l'Évêque con-

---

[1]) Siehe Art. 45.

[2]) Die Kirchmeister sollen die für die Kirche nöthigen Anschaffungen und Bestellungen machen und die Zahlungen leisten, insofern diese im Büdget vorgesehen sind, oder in einer Pfarre unter tausend Seelen unter fünfzig Franken und in einer Pfarre über tausend Seelen unter hundert Franken betragen. Ueberhaupt darf kein Geld verausgabt werden ohne Ermächtigung von Seiten der Kirchmeisterstube.

Digitized by Google

formément aux règles canoniques, lorsque le défaut de proportion des libéralités et des charges qui en sont la condition l'exigera [1]).

Art. 29. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat sich nach den Anordnungen des Bischofs in allem zu richten, was den Gottesdienst, die Gebete und den Unterricht, sowie die Erfüllung der von Wohlthätern auferlegten frommen Werke betrifft; dem Bischofe bleibt jedoch vorbehalten, letztere nach Maßgabe der kanonischen Vorschriften herabzumindern, wenn das wegen des Mißverhältnisses erforderlich wird, in welchem die freigebigen Zuwendungen zur Größe der dafür zu erfüllenden Werke stehen.

Art. 30. Le curé ou desservant agréera les prêtres habitués, et leur assignera leurs fonctions.

Dans les paroisses où il en sera établi, il désignera le sacristain-prêtre, le chantre-prêtre et les enfants de chœur.

Le placement des bancs ou chaises dans l'église ne pourra être fait que du consentement du curé ou desservant, sauf le recours à l'Évêque [2]).

---

[1]) Gemäß einem Dekret Urban's VIII und Innocenz' XII sind Meßreduktionen der römischen Curie vorbehalten, welche die Solemnität eher als die Zahl der gestifteten Messen zu vermindern pflegt. Kraft spezieller Vollmacht können jedoch auch die Bischöfe Meßreduktionen vornehmen. Die diesbezügliche Vollmacht lautet gewöhnlich: „Reducendi onera Missarum etiam reductarum ad taxam modernam, nimirum Missae privatae loco et die non fixis ad stipendium unius franci, Missae privatae ad locum et diem fixum ad stipendium duorum francorum, quorum centesimi quinque et viginti fabricae cedant, et Missae cantatae ad quinque francorum stipendium, quorum tres sacerdoti, quartus fabricae, quintus cantori et aedituo assignentur".

[2]) Selbstverständlich darf der Kirchenrath nur mit der Zustimmung des Pfarrers und nicht ohne triftigen Grund eine Aenderung in der Aufstellung der Stühle und Bänke vornehmen. Um jeder Schwierigkeit vorzubeugen, ist es rathsam, zuerst das Bischöfliche Ordinariat von der geplanten Aenderung in Kenntniß zu setzen und durch den Bischof, welcher

Digitized by Google

Art. 30. Der Pfarrer oder Hülfspfarrer hat die Hülfspriester zu genehmigen und ihnen ihren Dienst zuzuweisen.

In den Pfarreien, in welchen die Einrichtung besteht, hat er den Priester-Sakristan, den Priester-Vorsänger und die Chorknaben zu bezeichnen.

Die Aufstellung der Bänke oder Stühle in der Kirche kann nicht ohne Zustimmung des Pfarrers oder Hülfspfarrers geschehen, vorbehaltlich der Beschwerde an den Bischof.

Art. 31. Les annuels auxquels les fondateurs ont attaché des honoraires, et généralement tous les annuels emportant une rétribution quelconque, seront donnés de préférence aux vicaires et ne pourront être acquittés qu'à leur défaut par les prêtres habitués ou autres ecclésiastiques, à moins qu'il n'en ait été autrement ordonné par les fondateurs.

Art. 31. Die Seelenmessen, für welche die Stifter eine Vergütung ausgesetzt haben, und überhaupt alle Seelenmessen, welche etwas eintragen, sind hauptsächlich den Vikaren zuzuweisen und dürfen nur in Ermangelung der letzteren von Hülfspriestern oder andern Geistlichen besorgt werden, sofern nichts anderes durch die Stifter angeordnet ist.

Art. 32. Les prédicateurs seront nommés par les marguilliers, à la pluralité des suffrages, sur la présenta-

---

allein in dieser Sache kompetent ist, die Maßregel genehmigen zu lassen. Was die Vertheilung, die Aufstellung, die Form der Stühle und Bänke betrifft, so ist dem Bischof ausschließlich die letzte Entscheidung vorbehalten.

Widersetzt sich Jemand der Ausführung eines diesbezüglichen durch den Bischof genehmigten Reglementes, so kann er durch die örtliche oder staatliche Polizeibehörde protokollirt werden. (S. Art. 261 des Strafgesetzbuches.)

Das Recht der Polizei im Innern der Kirche überhaupt steht dem Pfarrer und ihm allein zu; natürlich gilt das auch für alle Dependenzien der Kirche. Dadurch wird er aber nicht zum Träger der öffentlichen Gewalt, er muß sich vielmehr gegebenen Falles an die Polizeibehörde oder an den Staatsprokurator wenden.

Digitized by Google

tion faite par le curé ou desservant et à la charge par les dits prédicateurs d'obtenir l'autorisation de l'ordinaire.

Art. 32. Die Prediger werden mit Stimmenmehrheit auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hülfspfarrers durch die Kirchmeister ernannt, und zwar mit der Verpflichtung für die Prediger die Ermächtigung des Bischofs zu erwirken.

Art. 33. La nomination et la révocation de l'organiste, des sonneurs, des bedeaux, suisses ou autres serviteurs de l'église, appartiennent aux marguilliers, sur la proposition du curé ou desservant [1]).

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedelle, Schweizer oder anderer Kirchendiener steht auf den Vorschlag des Pfarrers oder Hülfspfarrers den Kirchmeistern zu.

Art. 34. Sera tenu le trésorier de présenter tous les trois mois au bureau des marguilliers un bordereau signé de lui et certifié véritable de la situation active et passive de la fabrique pendant les trois mois précédents [2]); ces bordereaux seront signés de ceux qui auront assisté à l'assemblée et déposés dans la caisse ou armoire de la fabrique, pour être représentés lors de la reddition du compte annuel.

Le bureau déterminera, dans la même séance, la somme nécessaire pour les dépenses du trimestre suivant.

Art. 34. Der Schatzmeister muß alle drei Monate dem Ausschusse der Kirchmeister eine von ihm unterzeichnete und als richtig bescheinigte Uebersicht über den Vermögensstand der Fabrik während der drei vorhergehenden Monate vorlegen. Diese

---

[1]) Hierauf bezügliche Streitigkeiten werden durch die administrativen Behörden geschlichtet.

[2]) Diese Rechnung soll den Betrag der Gelder feststellen, welche der Einnehmer im Namen der Kirchenfabrik eingezogen und ausgegeben, und welche er noch in der Kasse hat.

Digitized by Google

Verzeichnisse sind von den Theilnehmern an der Versammlung zu unterzeichnen und in der Kasse oder dem Schranke der Fabrik zu hinterlegen, um bei Ablegung der Jahresrechnung vorgelegt zu werden.

Der Ausschuß hat in der nämlichen Sitzung den Betrag der Ausgaben für das folgende Vierteljahr festzusetzen.

Art. 35. Toute dépense de l'église et les frais de sacristie seront faits par le trésorier, et, en conséquence, il ne sera fourni par aucun marchand ou artisan sans un mandat du trésorier, au pied duquel le sacristain ou toute autre personne apte à recevoir la livraison certifiera que le contenu au dit mandat a été rempli [1]).

Art. 35. Alle Ausgaben der Kirche und die Kosten der Sakristei werden durch den Schatzmeister bezahlt; es kann daher nichts durch einen Kaufmann oder Handwerker ohne schriftliche Anweisung des Schatzmeisters geliefert werden, an deren Schluß der Sakristan oder die zur Empfangnahme der Lieferung berechtigte Person die Erfüllung des Inhalts der Anweisung zu bescheinigen hat.

A. Die Befugnisse und Obliegenheiten des **Kirchenrathes** lassen sich zusammenstellen wie folgt:

1. Ernennung der Hälfte des Kirchenrathes alle drei Jahre und Ersatzwahl für die ausscheidenden Mitglieder. Art. 7.

2. Jährliche Wahl eines Mitgliedes der Kirchmeisterstube. Art. 15.

3. Prüfung der jährlichen Rechnung, Art. 12, 2° und 85, und Feststellung des Budgets für das zukünftige Jahr, Art. 12, 1° und 47.

4. Verwendung der freien Kapitalien, Art. 12, 3°; Anlegung

---

[1]) Die Vorschrift des Artikel 28 ist allgemein und bleibt bestehen.

Digitized by Google

von Kapitalien, Art. 63; Aufnahme von Prozessen, Art. 77; Miethverträge, Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundgütern. Art. 62, 64, 66 und 70.

5. Gutachten über unvorhergesehene Ausgaben von 50—100 resp. 100—200 Fr. Art. 12, 4°.

6. Gesuch um Unterstützung an die Gemeinde. Art. 94.

7. Verpachtung der Bänke und Stühle. Art. 66 und Festsetzung des Miethpreises derselben. Art. 64.

8. Gutachten bei Theilung von Kirchengütern. (Ordonnanz vom 8. Juli 1818.)

B. Die Funktionen der **Kirchmeisterstube** lassen sich folgendermaßen zusammenstellen:

I. Als vorbereitendes Collegium:

1. Aufstellung des Budgets. Art 24.

2. Genehmigung der vom Pfarrer aufgestellten Uebersicht betreffend die Consumgegenstände und den Unterhalt der Kirchensachen. Art. 45.

3. Entgegennahme der dreimonatlichen Uebersicht über den Zustand der Ein- und Ausgaben, vorgelegt vom Einnehmer. Art. 34.

4. Gutachten über die Schenkungen an die Fabrik. Art. 59.

5. Gutachten über die Collekten in der Kirche. Art. 75.

6. Gutachten über Verpachtung der Bänke und Stühle. Art. 69 und 70.

7. Gutachten über die Prozesse, welche die Fabrik zu führen sich genöthigt sieht. Art. 79.

II. Als ausführendes Collegium:

1. Ueberwachung der gehörigen Abhaltung der Stiftungen. Art. 26.

2. Ausführung des Budgets, Besorgung der Consumartikel, Ueberwachung der Möbel und Utensilien der Kirche. Art. 27 und 37.

3. Abschließung aller Händel. Art. 28.

Digitized by Google

4. Bestimmung der dem Einnehmer alle drei Monate zur Verfügung zu stellenden Summe. Art. 34.

5. Ermächtigung zur Eröffnung der Kirchenkasse und Herausnahme der benöthigten Gelder. Art. 52.

6. Sorge für den Besitz der Kirche. Art. 50.

7. Ueberwachung der Reparaturen und Besichtigung der Gebäulichkeiten. Art. 41 und 42.

8. Wahl des Predigers und Festsetzung der Remuneration. Art. 32.

9. Ernennung und Absetzung der Kirchendiener. Art. 33.

10. Verpachtung des Kirchengutes auf höchstens 9 Jahre. Art. 60.

11. Feststellung des Preises der Stühle für den einzelnen Gottesdienst. Art. 64.

C. Die Obliegenheiten des **Schatzmeisters** lassen sich wie folgt zusammenstellen:

1. Entgegennahme aller Einkünfte der Kirche und Bescheinigung des Empfanges. Art. 25.

2. Zahlung aller Ausgaben überhaupt. Art. 35, namentlich:
   a) Ausstellung eines Geheißes (mandat) an die Lieferanten. Art. 35.
   b) Zahlung der kleineren Ausgaben u. s. w. Art. 27.
   c) Zahlung der vom Büreau oder vom Kirchenrath angeordneten Reparaturen. Art. 41 und 42.

3. Quittirung aller Zahlungsanweisungen auf schriftliches Geheiß des Präsidenten der Kirchmeister.

4. Vorlegung eines Bordereau über die Verwaltung am Ende jedes Vierteljahres. Art. 34.

5. Aufbewahrung eines der drei Schlüssel der Kirchenkiste. Art. 50.

6. Führung des sogenannten Tagebuches über Ein- und Ausgaben. Art. 74.

7. Abfassung der Urkunden, Erhaltung aller Rechte der Kirche. Art. 78 und 83.

Digitized by Google

8. Eintreibung des Reliquats seines Vorgängers im Amt. Art. 88 und 90.

9. Aufstellung und Vorlegung der Rechnung. Art. 85.

10. Nachsuchung der nothwendigen Ermächtigung zur Annahme von Stiftungen und Legaten. Art. 59.

11. Unterschreibung des Acceptationsaktes einer Schenkung oder eines Legates. Art. 59.

12. Betreibung der Prozesse. Art. 79.

Das Amt des Schatzmeisters, wie das eines Kirchenrathsmitgliedes überhaupt, ist ein Ehrenamt, und daher wird der Titular nicht bezahlt. Nothwendige und nützliche Auslagen, die er in Ausübung seines Amtes gemacht hat, müssen ihm billiger Weise vergütet werden. Gemäß einer älteren Praxis darf er fünf Prozent von den wirklichen ständigen Einnahmen der Fabrik für sich behalten.

Digitized by Google

CHAPITRE II.

DES REVENUS, DES CHARGES, DU BUDGET DE LA FABRIQUE.

SECTION Ire.

DES REVENUS DE LA FABRIQUE.

Art. 36. Les revenus de chaque fabrique se forment:

1° du produit des biens et rentes restitués aux fabriques, des biens des confréries et généralement de ceux qui auraient été affectés aux fabriques par Nos divers décrets [1]);

2° du produit des biens, rentes et fondations qu'elles ont été ou pourront être par nous autorisées à accepter;

---

[1]) Die hierauf bezüglichen Dekrete sind sehr zahlreich. Die wichtigsten derselben haben wir in der Einleitung angeführt.

Zum Patrimonium der Fabrik gehören:

a) Die Kirchen.

Die heutige Jurisprudenz unterscheidet die Kirchen, welche vor dem Concordat von 1801 gebaut waren und diejenigen, welche nach 1801 gebaut wurden. Unter den ersteren unterscheidet sie diejenigen, welche laut Art. 75 des Dekretes vom 18. Germinal des Jahres X dem Cult restituirt wurden, und diejenigen der unterdrückten Pfarreien, welche überhaupt nicht konfiszirt worden sind. Diese gehören der Fabrik, welcher sie durch die Dekrete vom 30. Mai und 31. Juli 1806 zuerkannt worden; über das Eigenthumsrecht jener sind Jurisprudenz und Autoren sehr getheilt. — Das Eigenthum der Kirchen, welche erst nach 1801 erbaut wurden, steht der Fabrik oder der Gemeinde zu, je nachdem die Fabrik oder die Gemeinde dieselben gebaut hat.

Digitized by Google

3° du produit des biens et rentes célés au domaine dont nous les avons autorisées ou dont nous les autoriserons à se mettre en possession;

4° du produit spontané des terrains servant de cimetière;

5° du prix de la location des chaises;

6° de la concession des bancs placés dans l'église;

7° des quêtes faites pour les frais du culte;

---

b) Die Pfarrhäuser.

Der Fabrik gehören jene Pfarrhäuser, welche sie erbaut oder angekauft hat.

Ueber die Pfarrhäuser, welche durch Dekret vom 18. Germinal des Jahres X ihrer Bestimmung wiedergegeben wurden, herrscht dieselbe Controverse wie über die Kirchen.

c) Die Güter und Renten, welche mit Stiftungen belegt sind und durch Beschluß vom 25. Frimaire des Jahres XII restituirt wurden.

d) Die alten Kirchhöfe.

Die alten Kirchhöfe, welche um die Kirche herum liegen, wurden stets als Eigenthum der Fabrik angesehen. — Die neueren Kirchhöfe gehören den Gemeinden, wenn sie dieselben angekauft haben. Die öffentliche Verwaltung verweigert den Fabriken jede Autorisation zum Ankauf eines neuen Kirchhofes.

e) die Pfarrgüter.

Gemäß einem Beschluß vom 17 Ventose VI sind die Güter derjenigen Pfarreien, welche zu jener Zeit einen Titular hatten, nicht zum Gut der Nation erklärt und nicht verkauft worden. Daher kommt es, daß noch bei etlichen Pfarreien das sogenannte Wittum besteht. Das Dekret vom 6. November 1813 bestimmt darüber:

Art. 1er. Dans toutes les paroisses dont les curés ou desservants possèdent à ce titre des biens-fonds ou des rentes, la fabrique établie près de chaque paroisse est chargée de veiller à la conservation desdits biens.

Art. 6. Les titulaires exercent les droits d'usufruit, ils en supportent les charges, le tout ainsi qu'il est établi par le code Napoléon et conformément aux explications et modifications ci-après.

Art. 8. Sont défendus aux titulaires et déclarés nuls, toutes les aliénations, échanges, stipulations d'hypothèques, concessions de servitudes, et en général toutes dispositions opérant un

Digitized by Google

8° de ce qui sera trouvé dans les troncs pour le même objet;

9° des oblations faites à la fabrique;

10° des droits que, suivant les procès-verbaux approuvés par nous, les fabriques reçoivent, et de celui qui leur revient sur le produit des frais d'inhumation;

11° du supplément donné par la commune, le cas échéant.

---

changement dans la nature des dits biens ou une diminution dans leurs produits, à moins que ces actes ne soient par nous autorisés en la forme accoutumée.

Art. 9. Les titulaires ne pourront faire des baux excédant neuf ans que par forme d'adjudication aux enchères, et après que l'utilité en aura été déclarée par deux experts, qui visiteront les lieux et feront leur rapport: ces experts seront nommés par le sous-préfet (le commissaire de district) s'il s'agit de biens de cures.

Art. 13. Les titulaires sont tenus de toutes les réparations des biens dont ils jouissent, sauf à l'égard des presbytères.

Art. 14. Les poursuites à fin de recouvrement des revenus seront faites par les titulaires, à leurs frais et risques.

Gemäß der heutigen Jurisprudenz hat der Pfarrer nur die Nutznießung dieser Güter und unterliegt den diesbezüglichen Vorschriften der Civilgesetzgebung.

f) Die Güter und Renten der ehemaligen Bruderschaften.

g) Die Güter, Renten und Stiftungen, welche die Fabrik mit Ermächtigung der Oberbehörde in Empfang genommen.

h) Die Güter und Renten der Kirche, welche dem Fiskus zur Revolutionszeit nicht ausgeliefert worden waren und später der Kirche erstattet wurden.

i) Die Mobiliargegenstände, welche bei Ausübung des Cultus gebraucht werden.

k) Der spontane Ertrag der Kirchhöfe, auch wenn diese Gemeindegut sind.

l) Der Ertrag der Verpachtung der Stühle und Bänke. Siehe Art. 64 und folg.

m) die Gefälle bei Begräbnissen, Heirathen, der Antheil bei Collecten, Opferspenden u. s. w.

n) Die Gemeindezulage. Siehe Art. 92, 1°.

Digitized by Google

Art. 36. Die Einkünfte einer jeden Fabrik bestehen:

1. aus den Erträgnissen der den Fabriken zurückgegebenen Güter und Renten, der Güter der Bruderschaften und überhaupt derjenigen Güter, welche den Fabriken durch Unsere verschiedenen Dekrete zugewendet wurden;

2. aus den Erträgnissen der Güter, Renten und Stiftungen, zu deren Annahme die Fabriken die Ermächtigung erhalten haben oder erhalten werden;

3. aus den Erträgnissen der dem Staate verheimlichten Güter und Renten, in deren Besitz die Fabriken mit Ermächtigung sich gesetzt haben oder setzen werden;

4. aus dem Wachsthum der als Friedhöfe dienenden Ländereien;

5. aus dem Miethpreise der Kirchenstühle;

6. aus der Gewährung von Bänken in der Kirche;

7. aus den für die Kosten des Gottesdienstes veranstalteten Sammlungen;

8. aus dem Ergebnisse der zu demselben Zwecke aufgestellten Opferstöcke;

9. aus den der Fabrik dargebrachten Gaben;

10. aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von Uns genehmigten (bischöflichen) Verordnungen beziehen, sowie demjenigen, was ihnen aus dem Ertrage der Beerdigungskosten zukommt;

11. aus den etwaigen Zuschüssen der Gemeinden.

Digitized by Google

SECTION IIe.

DES CHARGES DE LA FABRIQUE.

§ I. — DES CHARGES EN GÉNÉRAL.

Art. 37. Les charges de la fabrique sont:

1° de fournir aux frais nécessaires du culte, savoir: les ornements, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le payement des vicaires [1]), des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église selon la convenance et les besoins des lieux;

2° de payer les honoraires des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités;

3° de pourvoir à la décoration et aux autres dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église;

4° de veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières [2]); et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations [3]) et reconstructions, ainsi que tout est réglé au § III.

---

[1]) Siehe Art. 39.

[2]) Der Kirchenrath soll die Instandhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchhöfe überwachen; laut Art. 41 soll die Kirchmeisterstube und namentlich der Einnehmer die schnelle und pünktliche Ausführung der Reparaturen überwachen. (Siehe Art. 41).

[3]) Bezüglich der Reparaturen läßt das Dekret an Klarheit manches zu wünschen übrig und gibt dadurch Anlaß zu verschiedenen Meinungen. (Siehe Art. 41.)

Digitized by Google

Art. 37. Die Lasten der Fabrik sind:

1. die nothwendigen Kosten des Gottesdienstes zu bestreiten, nämlich: die Gewänder, heiligen Gefäße, das Weißzeug, die Beleuchtung, das Brod, den Wein, den Weihrauch, die Bezahlung der Vikare, Sakristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweizer, Pedelle und anderer Bediensteten der Kirche, wie sie dem Orte angemessen und durch das Bedürfniß geboten sind.

2. Die Vergütung an die Prediger für Advent, die Charwoche und andere Feierlichkeiten zu bezahlen;

3. für die Ausschmückung und die Kosten der inneren Verschönerung der Kirche zu sorgen;

4. über die Unterhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser und Friedhöfe zu wachen und im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit für die Ausbesserungen und Umbauten gesorgt werde, wie dies im § 3 geordnet ist.

---

§ II. — DE L'ÉTABLISSEMENT ET DU PAYEMENT DES VICAIRES.

Art. 38. Le nombre des prêtres et des vicaires habitués à chaque église sera fixé par l'Évêque après que les marguilliers en auront délibéré et que le conseil municipal de la commune aura donné son avis [1]).

Art. 38. Die Anzahl der Hülfspriester und Vikare an jeder Kirche wird nach vorgängigem Beschlusse der Kirchmeister und Gutachten des Gemeinderaths durch den Bischof festgesetzt.

---

[1]) Ein Vikarsgehalt kann von einer Pfarrkirche an eine andere verlegt werden durch Königl. Großherzl. Beschluß auf den Vorschlag des Bischofs.

Digitized by Google

Art. 39. Si dans le cas de la nécessité d'un vicaire, reconnu par l'Évêque, la fabrique n'est pas en état de payer le traitement, la décision épiscopale devra être adressée au préfet, et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49 concernant les autres dépenses de la célébration du culte pour lesquelles les communes suppléent à l'insuffisance des revenus des fabriques [1]).

Art. 39. Erachtet der Bischof die Anstellung eines Vikars für nothwendig, die Fabrik ist aber nicht im Stande, das Gehalt zu bezahlen, so ist der Beschluß des Bischofs dem Präfekten vorzulegen. Es wird alsdann in der in Artikel 49 bezüglich der anderen Kosten der Feier des Gottesdienstes vorgeschriebenen Weise verfahren, bezüglich deren die Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabriken ergänzend einzutreten haben.

Art. 40. Le traitement des vicaires sera de cinq cents francs au plus et de trois cents francs au moins [2]).

Art. 40. Das Gehalt der Vikare hat höchstens 500 und mindestens 300 Franken zu betragen.

---

§ III. — DES RÉPARATIONS [3]).

Art. 41. Les marguilliers et spécialement le trésorier seront tenus de veiller à ce que toutes les réparations

---

[1]) Dieser Artikel und Artikel 49 in hoc puncto sind abrogirt. Das Gesetz vom 7. Januar 1837 und Art. 106 der Constitution legen dem Staat die Lasten der Gehälter und Pensionen der Geistlichen auf.

[2]) Das Vikarsgehalt ist bei uns auf 700 Fr. festgestellt; die Vikare von St. Johann im Grund, von St. Matthäus im Piaffenthal, von St. Cunigundis in Clausen und St. Michel in der Oberstadt erhalten 850 Fr. (Gesetz vom 17. Mai 1874.)

[3]) A. Bezüglich der Pfarrhäuser.

Die Gemeinde, welche laut Art. 92, 2° verpflichtet ist, dem Pfarrer

Digitized by Google

soient bien et promptement faites. Ils auront soin de visiter les bâtiments avec des gens de l'art au commencement du printemps ou de l'automne.

Ils pourvoiront sur-le-champ et par économie aux

---

eine passende Wohnung zu stellen, selbst wenn die Fabrik Ueberfluß an Einnahmen hat, ist auch verpflichtet, die Hauptreparaturen zu bestreiten. Art. 21 des Dekretes vom 6. November 1813 sagt ausdrücklich, daß die großen Reparaturen der Gemeinde zufallen. Der Staatsrath, gestützt auf Art. 46 des Dekretes von 1809, will die Gemeinde nur subsidiarisch dazu verpflichtet wissen, d. h. im Falle, wo die Einkünfte der Fabrik dazu nicht hinreichen. Jedenfalls hat der Pfarrer persönlich nur die kleinen Ausbesserungen, réparations locatives, zu bestreiten. Art. 1754 des Civilgesetzbuches bezeichnet genau, was man unter réparations locatives zu verstehen hat. Dieser Artikel lautet:

„Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche, in Ermangelung einer entgegenstehenden Uebereinkunft, dem Miether zur Last fallen, sind diejenigen, welche durch den Ortsgebrauch als solche bezeichnet werden, und unter andern die Ausbesserungen: an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimse der Kamine; an der Tünche des unteren Theiles der Mauer in den Zimmern und andere zur Wohnung bestimmten Räumen bis zur Höhe eines Meters; an den Steinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige derselben zerbrochen sind; an den Fensterscheiben, wenn dieselben nicht durch den Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, für welche der Miether nicht haften kann, zerbrochen worden sind; an den Thüren, Fensterrahmen und den Brettern, welche zu Scheidewänden oder zum Verschließen der Kramläden dienen, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

„Art. 1755. Keine der Ausbesserungen, welche als dem Miether obliegend angesehen werden, fällt demselben zur Last, wenn nur Alter (vétusté) oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat."

B. Bezüglich der Pfarrkirchen.

Wenn die Gemeinde Eigenthümerin ist, soll sie als solche die großen Reparaturen bestreiten, während der Fabrik als Nutznießerin nur die kleinen Reparaturen zufallen. Art. 46, 4° — Gestützt auf den Zusatz zu diesem Artikel, behaupten einige Autoren, daß die Gemeinde nur dann zu der Bestreitung der großen Reparaturen verpflichtet ist, wenn die Einkünfte der Fabrik nicht hinreichen. Dagegen kann man mit vollem Recht Art. 92, 3° anrufen; dieser Artikel zählt ex professo

Digitized by Google

réparations locatives ou autres qui n'excéderont pas la proportion indiquée en l'art. 12 [1]) et sans préjudice toutefois des dépenses réglées pour le culte.

Art. 41. Die Kirchmeister und insbesondere der Schatzmeister müssen darüber wachen, daß alle Ausbesserungen gut und schnell ausgeführt werden. Sie haben bei Beginn des Frühjahres und des Herbstes die Gebäude unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen.

Sie haben sofort mittels Vergebung aus freier Hand die kleinen Ausbesserungen, wie sie der Miether zu tragen hat,

---

die Obliegenheiten der Gemeinde auf und legt ihr unbedingt die großen Reparaturen zur Last. (Siehe Art. 92, 3°.)

C) Bezüglich der Kirchhöfe gilt, was von den Pfarrkirchen gesagt ist worden.

Gemäß der heutigen Jurisprudenz hat die Gemeinde ausschließlich das Recht, einen Kirchhof anzulegen. — Merkwürdig ist es jedenfalls, daß die Fabrik die alten Kirchhöfe besitzen kann, aber keine neuen anschaffen darf. Das Dekret vom 23. Prairial des J. XII beauftragt allerdings die Gemeinde, einen Kirchhof anzulegen, wo es nothwendig ist; ob aber dieses Recht ein ausschließliches sein soll?

Praktisch entscheidet sich die Frage über große Reparaturen in unserm Lande mit seltenen Ausnahmen dahin, daß die Gemeinde dieselben, wenigstens indirekt, bestreiten muß, indem die Fabriken dazu nicht die hinlänglichen Mittel besitzen.

Handelt es sich um Neubauten oder Umbauten der Kirchen und Pfarrhäuser, so darf keine Fabrik auch nur die Pläne und Kostenanschläge anfertigen lassen ohne vorherige Ermächtigung. In einem diesbezüglichen Gesuch soll a) die Ermächtigung zur Anfertigung der Pläne und des Kostenanschlags begehrt; b) die muthmaßliche Ausgabe und die vorhandenen Geldmittel; c) der Name des Architekten und dessen Honorar angegeben werden.

Der Entwurf ist der Regierung behufs Genehmigung zu unterbreiten. Das Bischöfliche Ordinariat verlangt, daß zu allen Neubauten, Umbauten und Restaurationen sowie zu jedweder Veräußerung von kirchlichen Gegenständen vorab die Genehmigung der geistlichen Obrigkeit eingeholt werde.

[1]) Die dringende Ausgabe, wenn sie nicht im Büdget vorhergesehen ist, darf 50 resp. 100 Fr. nicht übersteigen. (Siehe Art. 42.)

Digitized by Google

sowie diejenigen, welche das in Artikel 12 angegebene Maß nicht überschreiten, vornehmen zu lassen; die für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben dürfen jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 42. Lorsque les réparations excéderont la somme ci-dessus indiquée, le bureau sera tenu d'en faire rapport au conseil, qui pourra ordonner toutes les réparations [1]) qui ne s'élèveraient pas à plus de 100 francs dans les communes au-dessous de mille âmes et de 200 francs dans celles d'une plus grande population.

Néanmoins, le dit conseil ne pourra, même sur le revenu libre de la fabrique, ordonner les réparations qui excéderaient la quotité ci-dessus énoncée [2]), qu'en chargeant le bureau de faire dresser un devis estimatif et de procéder à l'adjudication au rabais ou par soumission après trois affiches renouvelées de huitaine en huitaine.

Art. 42. Uebersteigen die Kosten der Ausbesserungen die oben angegebene Summe, so hat der Ausschuß dem Fabrikrath Bericht zu erstatten. Letzterer ist befugt, alle Ausbesserungen anzuordnen, deren Betrag in Gemeinden unter tausend Seelen die Summe von 100 Franken und in solchen mit einer höheren Seelenzahl diejenige von 200 Franken nicht übersteigt.

Der Fabrikrath kann indessen selbst auf die Ueberschüsse der Fabrik Ausbesserungen, welche den angegebenen Betrag übersteigen, nur in der Weise anordnen, daß er den Ausschuß beauftragt, einen Kostenvoranschlag zu fertigen und nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen wiederholter Bekanntmachung

---

[1]) Die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Arbeiten ausgeführt werden sollen, überläßt der Gesetzgeber dem weisen Ermessen des Kirchenrathes.

[2]) D. h. 100 beziehungsweise 200 Franken. Ueber solche Ausbesserungen an Kirche, Kirchhof und Pfarrhaus muß dem Budget, schon bei der Einsendung an die Bischöfliche Behörde, ein von Werkverständigen abgefaßter Kostenanschlag beiliegen.

Digitized by Google

durch Anschlagezettel zur Vergebung der Arbeiten durch Zuschlag an den Mindestfordernden oder im Wege der Uebernahme zu schreiten.

Art. 43. Si la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas de fonds disponibles, ou n'en laisse pas de suffisants pour les réparations, le bureau en fera son rapport au conseil et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu dans les formes prescrites au chapitre IV du présent règlement (art. 92, 93, 94); cette délibération sera envoyée par le président au préfet.

Art. 43. Wenn die in dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Fabrik eingestellten ordentlichen Ausgaben für die Ausbesserungen gar keine verfügbaren Mittel oder nicht ausreichende Mittel übrig lassen, so hat der Ausschuß dem Fabrikrathe Bericht zu erstatten. Letzterer hat einen Beschluß zu fassen, dahin gehend, daß in der im Kapitel IV dieser Verordnung vorgesehenen Weise Vorsorge getroffen werde. Dieser Beschluß ist durch den Vorsitzenden dem Präfekten vorzulegen.

Art. 44. Lors de la prise de possession de chaque curé ou desservant, il sera dressé aux frais de la commune et à la diligence du maire [1]) un état de situation du presbytère et de ses dépendances [2]); le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives

---

[1]) Dieser Umstand, daß nämlich die Gemeindeverwaltung ein Protokoll über den Stand des Pfarrhauses auf ihre Kosten aufnehmen lassen muß, und nicht die Fabrik, erhärtet unsere zu Art. 41, Note 3. A. aufgestellte Behauptung. Hätte die Fabrik die großen Reparaturen zu bestreiten, so müßte sie offenbar hier als interessirte Partei miteingreifen. — Ein Rundschreiben des Hrn. Generaldirektors des Innern vom 5. April 1860 verordnet eine vierfältige Abschrift dieses état de situation. Diese Maßregel ist sehr geeignet, beim Wechsel des Titulars Zwistigkeiten zu verhindern.

[2]) Unter Dependenzien hat man auch den Pfarrgarten zu verstehen. Die Gemeinde kann also auch zu den großen Reparaturen am Pfarrgarten herangezogen werden.

Digitized by Google

et des dégradations survenues par sa faute [1]). Le curé ou desservant sortant ou ses héritiers ou ayants-cause seront tenus des dites réparations locatives ou dégradations.

Art. 44. Bei jedem Besitzantritt eines Pfarrers oder Hülfspfarrers ist auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Bürgermeisters eine Beschreibung des Pfarrhauses und seiner Zubehörungen aufzunehmen. Dem Pfarrer oder Hülfspfarrer fallen nur die einfachen Ausbesserungen, wie sie dem Miether obliegen, und die durch sein Verschulden eingetretenen Verschlechterungen zur Last. Dieselben Ausbesserungen und Verschlechterungen haben der abziehende Pfarrer oder Hülfspfarrer, oder seine Erben und Rechtsnachfolger, zu tragen.

SECTION IIIe.

DU BUDGET DE LA FABRIQUE [2]).

Art. 45. Il sera présenté chaque année au bureau, par le curé ou desservant, un état par aperçu des dépenses nécessaires à l'exercice du culte, soit pour les

[1]) Hier kommen die Artikel 1730, 1731, 1732 und 1755 des Civilgesetzbuches zur Anwendung. Siehe zu Art. 41 Note 1. A.

[2]) In jeder Kirchenfabrik muß zu Anfang eines jeden Jahres ein Budget, d. i. ein muthmaßlicher und möglichst vollständiger Anschlag der Einnahmen und Ausgaben für das ganze kommende, nicht erst für das laufende, Jahr verfaßt werden. Die Rechnung des vorigen Jahres liefert den Maßstab dazu. Es wird von den Kirchmeistern vorgeschlagen (Art. 24) und vom Kirchenrath aufgestellt in der Sitzung vom 1. Sonntag im April, und dann der Bischöflichen Behörde zur Genehmigung eingesendet in doppelter Ausfertigung (Art. 93 stellt eine Ausnahme auf), wovon eine für das Bischöfliche Archiv und die andere für das der Kirchenfabrik bestimmt ist.

Digitized by Google

objets de consommation, soit pour réparations et entretien d'ornements, meubles et ustensiles d'église [1]).

Cet état, après avoir été, article par article, approuvé par le bureau, sera porté en bloc, sous la désignation de dépenses intérieures, dans le projet du budget général. Le détail de ces dépenses sera annexé au dit projet.

Art. 45. Jedes Jahr ist dem Ausschusse durch den Pfarrer oder Hülfspfarrer ein ungefährer Ueberschlag der für die Ausübung des Kultus erforderlichen Ausgaben vorzulegen und zwar in Bezug auf die Gegenstände des Verbrauchs, sowie die Ausbesserung und Unterhaltung der Gewänder, Mobilien und Geräthschaften der Kirche.

Dieser Ueberschlag ist, nachdem ihn der Ausschuß in seinen einzelnen Posten genehmigt hat, in seiner Gesammtsumme unter der Bezeichnung „Innere Ausgaben" in den Entwurf des allgemeinen Voranschlags zu setzen; die Einzelheiten dieser Ausgaben haben die Beilage zu jenem Entwurfe zu bilden.

Art. 46. Ce budget établira la recette [2]) et la dépense de l'église; les articles de dépense seront classés dans l'ordre suivant:

1° les frais ordinaires de la célébration du culte;

2° les frais de réparation des ornements, meubles et ustensiles de l'église;

3° les gages des officiers et serviteurs de l'église;

4° les frais de réparations locatives.

La portion de revenu qui restera après cette dépense acquittée servira au traitement des vicaires légitimement établis [3]); et l'excédant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte.

---

[1]) Diese Uebersicht soll der Pfarrer spätestens zu Anfang März der Kirchmeisterstube unterbreiten.

[2]) Art. 36. — Das Dekret hat nichts Näheres über die Form des Budgets vorgeschrieben; dem Bischof ist es überlassen, dieselbe zu bestimmen. [3]) Siehe zu Art. 39 Note 1. S. 31.

Digitized by Google

Art. 46. Der Voranschlag hat die Einnahmen und Ausgaben der Kirche festzusetzen. Die Ausgabeposten sind in folgender Ordnung aufzuführen:

1. gewöhnliche Kosten des Gottesdienstes;
2. Kosten der Ausbesserung der Gewänder, Mobilien und Geräthschaften der Kirche;
3. Gehälter der Beamten und Diener der Kirche;
4. Kosten der kleinen Ausbesserungen.

Der nach Bezahlung dieser Ausgaben verbleibende Rest der Einkünfte hat für das Gehalt der gesetzlich angestellten Vikare zu dienen; der etwaige Ueberschuß ist für die großen Ausbesserungen der dem Kultus gewidmeten Gebäude zu verwenden.

Art. 47. Le budget sera soumis au conseil de fabrique dans la séance du mois d'avril de chaque année [1]); il sera envoyé, avec l'état des dépenses de la célébration du culte, à l'évêque diocésain, pour avoir sur le tout son approbation [2]).

Art. 47. Der Voranschlag ist dem Fabrikrath in der Sitzung des Monats April eines jeden Jahres zu unterbreiten; derselbe ist nebst der Aufstellung der Ausgaben für den Gottesdienst dem Bischofe der Diözese zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 48. Dans le cas où les revenus de la fabrique couvriraient les dépenses portées au budget, le budget

---

[1]) Stimmenmehrheit entscheidet. Die Minorität kann jedoch verlangen, daß unter der Rubrik „Bemerkungen" der Grund ihrer Opposition bei den einzelnen Posten angeführt werde.

[2]) Dem Bischof steht das unbeschränkte Recht zu, die vorgeschlagenen Ausgaben zu genehmigen oder nicht. Er kann auch eine Ausgabe d'office in's Büdget eintragen, wenn die Fabrik dazu verpflichtet ist.

Art. 97 erkennt jedoch der Gemeinde, wenn sie interessirt ist, das Recht zu, von der Entscheidung des Bischofs zu appelliren. — Die Genehmigung von Seiten des Bischofs verpflichtet den Kirchenrath, so daß derselbe keine Aenderung im Büdget vornehmen darf ohne neue Genehmigung.

Digitized by Google

pourra sans autres formalités recevoir sa pleine et entière exécution [1]).

Art. 48. Falls die Einkünfte der Fabrik die in dem Voranschlag aufgenommenen Ausgaben decken, so kann der Voranschlag ohne weitere Förmlichkeiten seinem ganzen Inhalte nach in Vollzug gesetzt werden.

Art. 49. Si les revenus sont insuffisants pour acquitter soit les frais indispensables au culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtiments, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'État ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Art. 49. Reichen die Einkünfte nicht aus zur Deckung der unumgänglich nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, der zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben, für die Gehälter der Beamten und Diener der Kirche, für die Ausbesserung der Gebäude oder zur Bestreitung des Unterhalts derjenigen Geistlichen, welche kein Gehalt vom Staate beziehen, so muß der Voranschlag einen Ueberschlag der zu diesem Zwecke von den Pfarrkindern nach den Vorschriften des vierten Hauptstücks aufzubringenden Beträge enthalten.

---

[1]) Dieser Artikel bestärkt einerseits die Unabhängigkeit der Fabrik, wenn sie sich selbst genügt, und andererseits die Autorität des Bischofs.

Digitized by Google

CHAPITRE III.

SECTION Ire.

DE LA RÉGIE DES BIENS DE LA FABRIQUE.

Art. 50. Chaque fabrique aura une caisse ou armoire fermant à trois clefs, dont une restera dans les mains du trésorier, l'autre dans celles du curé ou desservant et la troisième dans celles du président du bureau [1]).

Art 50. Jede Fabrik muß eine Kasse oder einen Schrank mit drei Schlössern besitzen. Ein Schlüssel muß in den Händen des Schatzmeisters, der andere in denen des Pfarrers oder Hülfspfarrers, der dritte in denen des Vorsitzenden des Ausschusses verbleiben.

Art. 51. Seront déposés dans cette caisse tous les deniers appartenant à la fabrique, ainsi que les clefs des troncs des églises [2]).

---

[1]) Die drei Schlüssel dieser Kiste oder dieses Schrankes sollen verschieden sein, so daß die drei beisammen sein müssen, wenn man die Kiste öffnen will.

Diese Kiste soll aufbewahrt werden in dem Lokal, wo sich die Kirchmeister gewöhnlich versammeln, also im Pfarrhaus oder an einem zur Kirche gehörenden Ort.

Ist der Pfarrer Präsident der Kirchmeisterstube, so soll er ein anderes Mitglied des Kirchenrathes bezeichnen, dem der dritte Schlüssel eingehändigt wird.

[2]) Außerdem soll darin aufbewahrt werden, was Art. 54 aufzählt.

Digitized by Google

Art. 51. In dieser Kasse sind alle der Fabrik gehörigen Gelder sowie die Schlüssel der Opferstöcke der Kirchen zu verwahren.

Art. 52. Nulle somme ne pourra être extraite de la caisse sans autorisation du bureau et sans un récépissé qui y restera déposé.

Art. 52. Ohne Ermächtigung des Ausschusses und ohne Empfangsbescheinigung, welche in der Kasse hinterlegt bleibt, darf der letzteren kein Geld entnommen werden.

Art. 53. Si le trésorier n'a pas dans les mains la somme fixée à chaque trimestre par le bureau, pour la dépense courante, ce qui manquera sera extrait de la caisse, comme aussi ce qu'il se trouverait y avoir d'excédant sera versé dans cette caisse.

Art. 53. Hat der Schatzmeister den durch den Ausschuß für die laufenden Ausgaben des Vierteljahres festgesetzten Betrag nicht in Händen, so ist das Fehlende aus der Kasse zu entnehmen; ebenso ist der etwaige Ueberschuß in die Kasse zu legen.

Art. 54. Seront aussi déposés dans une [1]) caisse ou armoire les papiers, titres et documents concernant les revenus et affaires de la fabrique, et notamment les comptes avec les pièces justificatives, les registres des délibérations autres que le registre courant, le sommier des titres et les inventaires ou récolements dont il est mention aux deux articles qui suivent [2]).

---

[1]) Es handelt sich hier nicht um eine zweite von der im Artikel 50 erwähnten verschiedene Kiste.

[2]) Dieses Archiv der Fabrik ist wohl zu unterscheiden von dem Archiv der Pfarre. Letzteres soll 1. die sogenannten Pfarrbücher: Tauiregister, Firmregister, Heirathsregister und Todtenregister; 2. die Bischöflichen Erlasse an die ganze Diözese und 3. die etwaigen Schreiben, welche die Pfarrei speziell betreffen, enthalten.

Zu diesem Artikel bemerkt Pilette. *Traité de l'administration des*

Digitized by Google

Art. 54. Ebenso sind in einer Kiste oder einem Schranke zu verwahren die auf die Einkünfte und Angelegenheiten der Fabrik bezüglichen Papiere, Urkunden und Schriften, insbesondere die Rechnungsstellungen mit den Belegen, die Register der Berathungen mit Ausnahme des laufenden, das Hauptbuch der Urkunden, sowie die in den zwei folgenden Artikeln erwähnten Inventare und deren Vergleichung.

Art. 55. Il sera fait [1]) incessamment et sans frais deux inventaires, l'un des ornements, linges, vases sacrés, argenteries, ustensiles et en général de tout le mobilier de l'église, l'autre des titres, papiers et renseignements, avec mention des biens contenus dans chaque titre, du revenu qu'ils produisent, de la fondation à la charge de laquelle les biens ont été donnés à la fabrique. Un double inventaire du mobilier sera remis au curé ou desservant [2]).

Il sera fait, tous les ans, un récolement des dits inventaires, afin d'y porter les additions, réformes ou autres changements; ces inventaires et récolements seront signés par le curé ou desservant et par le président du bureau.

Art. 55. Unverzüglich sind kostenfrei zwei Inventare aufzunehmen und zwar eins über die Gewänder, das Weißzeug, die heiligen Gefäße, das Silberzeug, die Geräthschaften und

---

fabriques d'églises: „Que d'inconvénients, que de pertes, que de tracasseries n'ont pas été, pour bien des fabriques, la suite de la négligence qu'elles avaient apportée à observer les prescriptions de cet article et des deux articles suivants!..... Si les administrations des fabriques comprenaient bien la responsabilité qui pèse sur eux, les prescriptions de cet article et des deux articles suivants seraient scrupuleusement observées!"

[1]) Durch die Kirchmeisterstube. Ihr Präsident soll mit dem Pfarrer dieses Inventar und die im Jahre vorgekommenen Veränderungen unterschreiben als der Wahrheit entsprechend.

[2]) Da der Pfarrer alle Kirchendiener unter seiner Verantwortlichkeit hat, so fordert die Billigkeit, daß er eine Abschrift des Inventars der Mobiliargegenstände zu Händen habe.

Digitized by Google

überhaupt über die ganze Fahrniß der Kirche; das andere über die Urkunden, Papiere und Nachweisungen mit Anführung der in jeder Urkunde enthaltenen Güter, deren Erträgnisse, sowie des Stiftungszweckes, zu welchem die Güter der Fabrik gegeben wurden. Eine zweite Ausfertigung des Inventars der Fabrik ist dem Pfarrer oder Hülfspfarrer einzuhändigen.

Jedes Jahr ist eine Vergleichung dieser Inventare vorzunehmen, um die Zugänge, Abgänge und sonstigen Veränderungen einzutragen. Die Inventare und Vergleichungen sind von dem Pfarrer oder Hülfspfarrer, sowie von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

Art. 56. Le secrétaire du bureau transcrira par suite de numéros et par ordre de date sur un registre sommier [1]):

1° les actes de fondation, et généralement tous les titres de propriété;

2° les baux à ferme ou loyer.

La transcription sera entre deux marges qui serviront pour y porter, dans l'une les revenus et dans l'autre les charges; chaque pièce sera signée et certifiée conforme à l'original par le curé ou par le président du bureau.

Art. 56. Der Schriftführer des Ausschusses hat in ein Hauptbuch unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge einzutragen:

1. die Stiftungsurkunden und überhaupt alle Eigenthumsurkunden;

---

[1]) Das Hauptbuch erspart dem Schatzmeister langes Suchen. Neue Kirchmeister und ein neuer Pfarrer können darin leicht über den Ursprung, die Natur und die Lasten der Güter und Renten der Kirche Aufschluß finden. Dieses Register kann im gegebenen Fall dazu dienen, der dreißigjährigen Verjährung vorzubeugen. Es sollen in diesem wie in allen Registern die Seiten numerirt werden, damit kein Blatt ausgerissen werden könne.

Digitized by Google

2. die Pacht- und Miethverträge.

Auf jeder Seite der Eintragung ist ein Rand freizulassen; der eine soll zur Vermerkung der Einkünfte, der andere zu derjenigen der Lasten dienen.

Jeder Eintrag ist von dem Pfarrer oder Hülfspfarrer, sowie von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen und seine Uebereinstimmung mit der Urschrift zu bescheinigen.

Art. 57. Nul titre ni pièce ne pourra être extrait de la caisse sans un récépissé qui fera mention de la pièce retirée, de la délibération du bureau par laquelle cette extraction aura été autorisée, de la qualité de celui qui s'en chargera et signera le récépissé, de la raison pour laquelle elle aura été tirée de la dite caisse ou armoire, et, si c'est pour un procès, le tribunal et le nom de l'avoué seront désignés.

Ce récépissé ainsi que la décharge au temps de la remise seront inscrits sur le sommier ou registre des titres.

Art. 57. Keine Urkunde und kein Stück darf aus der Kiste ohne Empfangsbescheinigung entnommen werden. Letztere hat das herausgenommene Stück, den Beschluß des Ausschusses, zufolge dessen die Entnahme gestattet wurde, die Eigenschaft des Empfängers der Urkunde und des Unterzeichners der Empfangsbescheinigung, den Grund, warum sie aus der Kiste oder dem Schranke entnommen wurde und, falls es eines Prozesses wegen geschah, das Gericht und den Namen des Anwalts zu bezeichnen.

Die Empfangsbescheinigung sowie die Entlastung bei der Rückgabe sind in das Urkundenhauptbuch einzutragen.

Art. 58. Tout notaire devant lequel il aura été passé un acte contenant donation entre vifs ou disposition testamentaire au profit d'une fabrique, sera tenu d'en donner avis au curé ou desservant [1]).

---

[1]) Der Notar ist verpflichtet, bei Schenkungen unter Lebenden also

Digitized by Google

Art. 58. Jeder Notar, vor welchem eine Schenkung unter Lebenden oder eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Fabrik aufgenommen wurde, muß dem Pfarrer oder Hülfspfarrer davon Nachricht geben.

Art. 59. Tout acte contenant des dons ou legs à une fabrique sera remis au trésorier, qui en fera son rapport à la prochaine séance du bureau; cet acte sera ensuite adressé par le trésorier avec les observations du bureau à l'archevêque ou évêque diocésain, pour que celui-ci donne sa délibération s'il convient ou non d'accepter.

Le tout sera envoyé au ministre des cultes [1]) sur le rapport duquel la fabrique sera, s'il y a lieu, autorisée à accepter; l'acte d'acceptation, dans lequel il sera fait mention de l'autorisation, sera signé par le trésorier au nom de la fabrique.

Art. 59. Jede Urkunde, welche eine Schenkung oder ein Vermächtniß zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist dem Schatzmeister einzuhändigen, welcher darüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses Bericht zu erstatten hat. Die Urkunde ist sodann nebst den Bemerkungen des Ausschusses von dem Schatzmeister dem Erzbischofe oder Bischofe einzusenden, damit derselbe seine Entscheidung darüber abgebe, ob es geeignet sei anzunehmen oder nicht.

Alles ist sodann dem Kultusminister vorzulegen, auf dessen Bericht hin die Fabrik geeigneten Falls die Ermächtigung zur Annahme erhält. Die Urkunde über die Annahme, in welcher von der Ermächtigung Erwähnung geschehen muß, ist Namens der Fabrik von dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

---

gleich nach Anfertigung des Aktes, und bei Vermächtnissen nach Eröffnung des Testamentes den betreffenden Pfarrer zu benachrichtigen; widrigenfalls kann er eventuell zum Schadenersatz verpflichtet werden. (Rundschreiben vom 4. November 1841.)

[1]) Generaldirektor des Innern. Art. 34 des Gemeindegesetzes.

Digitized by Google

I. Schenkungen unter Lebenden.

„Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, muß in der gewöhnlichen Form der Verträge vor einem Notar errichtet werden, und es muß von derselben bei Strafe der Nichtigkeit, die Urschrift (minute) zurückbleiben.“ (Art. 931 des Civilgesetzbuches.)

Eine Schenkung durch Privatakt ist nichtig; ebenso eine Schenkung vermittelst Schuldschein.

Bewegliche Sachen können, gemäß Lehre und Jurisprudenz, ohne weitere Formalitäten überliefert werden. Art. 2279 des Civilgesetzbuches sagt: „Bei Mobilien gilt der Besitz als Titel.“ Die Auslieferung an den Schenknehmer ist nothwendig. Eine nachträgliche Autorisation von Seiten der weltlichen und geistlichen Oberbehörde ist erfordert, wenn die Gabe bedeutend ist; diese Ermächtigung hat rückwirkende Kraft.

Bei Schenkungen in Baar, par don manuel, behufs Stiftungen, fordert das Ordinariat, nebst einem schriftlichen Gesuch behufs Genehmigung, die Quittung des Einnehmers über den Empfang des Geldes.

Zur Genehmigung einer durch notariellen Akt gemachten Stiftung muß eine authentische (beglaubigte) Abschrift des Aktes eingesandt werden.

Bei Schenkung von Grundgütern ist ein notarieller Akt unbedingt nothwendig.

Dritten gegenüber ist eine Schenkung von Grundgütern dann erst vollkommen, wenn die Transkription der Urkunde stattgefunden hat. (Art. 939 des Civilgesetzbuches.) Auf den Mangel der Transkription kann sich jeder berufen, der ein Interesse daran hat. (Art. 941 id.)

„Schenkungen, die zum Vortheil von Spitälern, von Armen einer Gemeinde, oder von gemeinnützigen Anstalten geschehen, müssen von den Verwaltern dieser Gemeinden oder

Digitized by Google

Anstalten angenommen werden, nachdem dieselben dazu gehörig ermächtigt worden sind." (Art. 937 des Civilgesetzbuches.)

Ein Abschätzungsprotokoll, ein Hypothekenauszug, ein Auszug aus dem Kadaster und eventuell der Eigenthumstitel sind mit dem Gesuch um Ermächtigung zur Annahme einzusenden.

Nach erlangter Ermächtigung wird der Donationsakt aufgenommen.

Damit eine Schenkung unter Lebenden rechtsgültig sei, muß sie angenommen werden von dem Schenknehmer.

Art. 932 des Civilgesetzbuches sagt darüber Folgendes:

„Eine Schenkung unter Lebenden verbindet weder den Schenkenden, noch hat sie irgend eine Wirkung, als von dem Tage an, wo sie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden ist. Die Annahme kann bei Lebzeiten des Schenkenden in einer spätern authentischen Urkunde geschehen, von welcher die Urschrift zurückbleibt; alsdann hat aber die Schenkung in Ansehung des Schenkers erst von dem Tage an Wirkung, wo die Urkunde, welche diese Annahme in Gewißheit setzt, ihm zugestellt worden ist."

Gewöhnlich werden, um Kosten zu vermeiden, Schenkung und Annahme durch einen und denselben notariellen Akt aufgenommen. Man soll sich zu diesem Zweck zuerst eine schriftliche Erklärung der Absicht des Schenkgebers ausstellen lassen; auf diese Erklärung hin kann die Ermächtigung zur Annahme der projektirten Schenkung ertheilt werden. Darauf wird erst der notarielle Akt aufgestellt und zur Genehmigung eingesandt.

Laut Art. 1 des Königlichen Beschlusses vom 27. Oktober 1825 muß die Ermächtigung zur Annahme einer Schenkung innerhalb des Jahres vom Datum des Aktes an nachgesucht werden.

Ist zu befürchten, daß der Schenkgeber, ehe die gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind, sterbe, so ersuche man ihn, die projektirte Schenkung als Legat in sein Testament aufzunehmen.

Stiftungen durch ungenannte Personen werden von der weltlichen Behörde nicht genehmigt.

Digitized by Google

II. Vermächtnisse durch testamentarische Verfügungen.

Es gibt, laut Art. 1002 des Civilgesetzbuches drei Arten von Vermächtnissen:

1. Universallegat, wenn der Testator einer oder mehreren Personen das ganze Vermögen gibt, welches er bei seinem Absterben hinterläßt;

2. Legat unter einem Universaltitel, wenn der Testator Jemanden einen bestimmten Theil seines Vermögens, z. B. die Hälfte, einen Drittel oder auch alle Möbel, alle Immöbel vermacht;

3. Partikularlegat, wenn der Testator Jemanden irgend eine einzelne Sache vermacht.

Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so geht beim Tod des Testators sein Vermögen von Rechtswegen auf den Universalerben über. Ist er durch ein olographisches oder mystisches Testament Erbe geworden, so soll er sich durch eine Ordonnanz des Präsidenten des Bezirksgerichtes in den Besitz einweisen lassen. (Art. 1008 id.) Er hat Recht auf den Genuß seines Legates vom Sterbetage des Testators an. — Sind gesetzliche Erben vorhanden, so muß der Universallegatar die Auslieferung seines Legates von ihnen begehren.

Der Legatar unter einem Universaltitel wie der Partikularerbe müssen die Auslieferung ihrer Legate von den gesetzlichen Erben, wenn solche vorhanden sind, oder vom Universalerben, wenn keine gesetzlichen Erben bestehen, verlangen.

Wohl zu beachten ist, daß diese Auslieferung, nach erlangter Ermächtigung zur Annahme binnen Jahresfrist vom Todestag des Testators an verlangt werden muß.

Digitized by Google

III. Prozedur bei Schenkungen oder Vermächtnissen an eine Fabrik.

Artikel 34 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeindeverwaltung lautet:

„Es sind dem Gutachten des Generaldirektors des Innern und der Genehmigung des Königs Großherzogs unterworfen die Berathschlagungen über die folgenden Gegenstände:

1. Die Veräußerungen, Vergleiche, Tauschverträge in Bezug auf Grundgüter oder Grundrechte der Gemeinde u. s. w.

Die Ermächtigung des Generaldirektors des Innern genügt jedoch, wenn der Werth nicht tausend Gulden übersteigt.

2. . . . . .

3. Die der Gemeinde zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse, wenn der Werth fünfzehnhundert Gulden übersteigt.

Die Genehmigung des Generaldirektors ist hinreichend, wenn der Werth der Schenkungen oder Vermächtnisse nicht dieselbe Summe übersteigt. In diesem Falle ist sie binnen acht Tagen nach ihrem Datum, im Verwaltungswege, der reklamirenden Parthei, wenn Opposition geschehen ist, bekannt zu machen.

Jede Beschwerde gegen die Genehmigung muß spätestens binnen den dreißig Tagen, welche auf diese Bekanntmachung folgen, erhoben werden.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so muß die Beschwerde binnen dreißig Tagen von dem an, wo die Verweigerung der Gemeindeverwaltung mitgetheilt worden ist, erhoben werden.

Im Falle der Beschwerde ergeht immer vom Großherzog die Verfügung über die Annahme, die Zurückweisung oder die Herabsetzung der Schenkung oder des Vermächtnisses.

Digitized by Google

4. Die Gesuche um Ermächtigung zur Erwerbung von unbeweglichen Gütern oder Grundrechten.

Nichtsdestoweniger genügt die Genehmigung des Generaldirektors des Innern, wenn der Werth nicht fünfzehnhundert Gulden übersteigt.

5. . . . . .

6. . . . . Die Bestimmungen der Nr. 1, 3 und 4 sind anwendbar auf die öffentlichen Anstalten und auf die Einrichtungen zum öffentlichen Nutzen, welche in der Gemeinde bestehen, und welche eine besondere Verwaltung haben. (Cfr. Art. 1, Dekr. 1809. Note 1.)

Die durch diese Verwaltungen berathschlagten Akte sind außerdem dem Gutachten des Gemeinderathes unterworfen."

Mit Bezugnahme auf diese gesetzliche Verfügung gestaltet sich die Prozedur behufs Genehmigung von Schenkungen oder Vermächtnissen zu Gunsten der Kirchenfabriken wie folgt:

Die Kirchmeisterstube soll:

1. einen Beschluß fassen, wodurch sie die Schenkung oder das Vermächtniß provisorisch annimmt;

2. diese Deliberation an das Bischöfliche Ordinariat einsenden mit einer beglaubigten Abschrift des passus concernens bei notariellen Schenkungs-Akten oder Testamenten. Handelt es sich um Grundgüter, so muß ein Abschätzungsprotokoll, ein Auszug aus dem Kadaster und ein Auszug aus dem Hypothekenamt beigebracht werden.

3. Dieselben Aktenstücke mit der Bischöflichen Genehmigung an den Generaldirektor des Innern übersenden. Dieser läßt dann durch den Distrikts-Commissar das Gutachten des Gemeinderathes einholen.

Nota. Da Art. 59 des Dekretes die Genehmigung von seiten der weltlichen Obrigkeit nur für diejenigen Schenkungen vorsieht, welche durch einen notariellen Akt gemacht sind, so sind, unserer Ansicht nach, Handgeschenke der unter Nr. 3 angeführten Formalität nicht unterworfen.

Digitized by Google

IV. Stiftungen zu Gunsten der Armen.

Die heutige Jurisprudenz spricht den Kirchenfabriken die Fähigkeit ab, Stiftungen zu Gunsten der Armen anzunehmen und zu verwalten.

Sie stützt sich dabei auf den Grundsatz, daß die öffentlichen Anstalten nur insofern Fähigkeit haben zur Annahme und Verwaltung von Gütern, als deren Ertrag verwendet werden soll zu einem Zweck, welcher der Bestimmung der Anstalt entspricht. Nun aber haben die Wohlthätigkeitsbüreaus durch das Gesetz die Bestimmung, für die Armen zu sorgen, also haben die Fabriken nicht die Fähigkeit, Stiftungen zu Gunsten der Armen anzunehmen.

Diese Jurisprudenz scheint uns nicht die richtige zu sein.

I. Artikel 1. des Dekretes von 1809 sagt ausdrücklich, daß die Fabriken die Aufgabe haben, die Almosen zu verwalten.

Wenn die Jurisprudenz behauptet, daß der Gesetzgeber im Artikel 1. unter „Almosen" die Gaben zum Unterhalt des Gottesdienstes oder der Kirchendiener verstanden hat, so scheint sie im Irrthum zu sein und zwar aus folgenden Gründen:

A) Artikel 1, wie überhaupt das ganze Dekret von 1809, ist nur die Ausführung des Artikels 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X. Dieser Artikel lautet: „Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, *à l'administration des aumônes.*" Nun aber bezeugt Portalis, der Verfasser dieses letzteren Gesetzes, in einem Schreiben an den Minister des Innern vom 13. September 1803, daß er durch den Zusatz „l'administration des aumônes" ausdrücklich den Kirchenfabriken das Recht der Verwaltung der Armengüter zuerkennen wollte.

B) Im Jahre 1806 wollte der Minister des Innern durch ein Dekret den Fabriken dieses Recht wegnehmen. Bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit richtete Portalis an Kaiser Napoleon ein Schreiben, in welchem es heißt:

„L'administration des aumônes n'est et ne peut être le privilège exclusif d'aucun établissement quelconque; les aumônes sont des dons volontaires et libres; celui qui fait l'aumône.... est le maître de choisir le ministre de sa propre libéralité.... A qui appartiendra l'administration de ces aumônes? A celui ou à ceux que le donateur aura chargés d'en faire la distribution. Il n'y a et il ne peut point y avoir d'autre règle en pareille matière.

Comment serait-il possible de penser que les fabriques sont exclues du droit d'administrer les aumônes qu'elles reçoivent?....

La loi a prévu elle-même que les fabriques auraient des aumônes à administrer, *puisque par l'art. 76 de la loi du 18 Germinal an X, elles sont expressément chargées de cette administration.*

On voudrait donner à entendre que, dans cet article, le mot aumône ne s'applique qu'à ce qui est donné pour les frais du culte. Mais *a*) jamais le mot **aumône** *n'a été appliqué à de pareils dons. Il faudrait renoncer à toutes les notions du droit canonique pour confondre des objets qui ne se ressemblent pas et qui ont toujours été exprimés par des mots différents.*

b) On lit dans l'art. 76 qu'il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

Il est évident que le législateur a très bien distingué le soin de l'entretien et de la conservation des temples d'avec l'administration des aumônes. Ce sont là deux choses que l'on ne peut identifier quand la loi les sépare.

c) J'en atteste l'histoire de tous les temps: les fabriques ont toujours été en possession de recevoir des aumônes et de les administrer; la religion a été la première amie des pauvres, et il est impossible de méconnaître tout ce que l'humanité lui doit.

Sans doute, les commissions charitables sont des institutions utiles, mais ce serait dénaturer leur caractère et peut-être même détruire leur utilité, que de les transformer en institutions exclusives.....

Digitized by Google

Le considérant du projet d'arrêté est donc inconciliable avec tous les principes, avec la pratique de tous les temps et avec la nature des choses." (Vgl. *Portalis, Discours,* Paris 1845, page 424 et suiv.)

C) Im Jahre 1811 schrieb die französische Regierung ein offizielles Modell für das Budget der Kirchenfabriken aus und in diesem Modell befindet sich folgende Rubrik: Vertheilung des Ertrages der Armenstiftungen, ein Beweis, daß die Fabriken damals solche Stiftungen verwalten durften.

D) Mehrere kaiserliche Erlasse haben dieses Recht der Fabriken anerkannt.

Wenn daher das Arrêt d'appel vom 18. Dezember 1885 (Vgl. Pasicrisie, Jurisprudence luxembourgeoise, vol. II, 3e livraison, 1887, pag. 457) sagt: „Attendu que le décret du 30 décembre 1809, en chargeant les fabriques d'administrer les aumônes, n'a pas entendu donner au mot „aumônes" un sens différent de celui qu'il avait dans la loi du 18 germinal an X," so vernichtet dieses Argument, angesichts unserer Erläuterungen, geradezu die Conclusionen, welche der Richter darauf gestützt hat.

II. Kein späteres Gesetz spricht den Kirchenfabriken dieses Recht ab.

III. Kein Gesetz erkennt dem Wohlthätigkeitsbüreau ein ausschließliches Recht auf die Verwaltung der Armengüter zu.

Diese Meinung, welche die meisten Autoren vertheidigen, hat auch der Staatsrath in Frankreich festgehalten bis zum Jahre 1881. In Belgien galt dieselbe bis zum Jahre 1849 unter dem Ministerium de Haussy. (Siehe: *De la liberté de la charité en Belgique, par l'Évêque de Bruges.* Bruxelles 1854, p. 64 et suiv.)

Wir sind der Ansicht, daß die Fabriken auch jetzt noch ihren charitativen Charakter haben, wie sie ihn in der ganzen Geschichte hatten.

Digitized by Google

Art. 60. Les maisons et biens ruraux appartenant à la fabrique seront affermés, régis et administrés par le bureau des marguilliers, dans la forme déterminée pour les biens communaux [1]).

---

[1]) Siehe zu Art. 59. III. — Art. 34 des Gemeindegesetzes. Siehe S. 49.

Es kommen hier zur Anwendung:

a) Die Artikel 1763—1778 des Civilgesetzbuches. Hier die wichtigeren derselben:

Art. 1763. Wer unter der Bedingung bebauet, daß die Früchte mit dem Verpächter getheilt werden sollen, kann weder wieder verpachten noch sein Recht übertragen, wenn ihm diese Befugniß in dem Pachtvertrage nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 1764. Im Uebertretungsfalle hat der Eigenthümer das Recht, in den Genuß wieder einzutreten, und der Pächter wird zum Ersatze des aus der Nichterfüllung des Pachtvertrages entstandenen Schadens verurtheilt.

Art. 1766. Wenn der Pächter eines Landgutes dasselbe nicht mit dem zur Benutzung erforderlichen Viehe und mit Geräthen versieht, wenn er den Anbau desselben unterläßt, nicht als guter Hausvater baut, wenn er von der gepachteten Sache einen andern Gebrauch macht, als zu welchem sie bestimmt wurde, oder überhaupt wenn er die Bestimmungen des Pachtvertrages nicht erfüllt und daraus für den Verpachter ein Schaden erwächst, so kann dieser den Umständen gemäß den Pachtvertrag aufheben lassen. Erfolgt die Aufhebung durch die Schuld des Pächters, so ist dieser zum Schadenersatze verbunden, so wie es in dem Artikel 1764 bestimmt ist.

Art. 1768. Der Pächter eines ländlichen Grundstückes ist bei Strafe des Ersatzes der Kosten und des Schadens gehalten, den Eigenthümer von den Eingriffen zu benachrichtigen, welche in Hinsicht auf das Grundstück etwa unternommen werden.

Art. 1769. Ist der Pachtvertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und geht während der Dauer der Pachtung eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so kann der Pächter einen Nachlaß an seinem Pachtgelde verlangen, es sei denn, daß er durch die vorhergehenden Ernten entschädigt ist. — Ist er nicht entschädigt, so kann der Theil des Nachlasses erst am Ende der Pachtzeit bestimmt werden, wo alsdann

Digitized by Google

Art. 60. Die der Fabrik gehörigen Häuser und Grundstücke sind in der für die Gemeindegüter vorgeschriebenen Form

---

eine Ausgleichung der sämmtlichen Pachtjahre vorgenommen wird. — Gleichwohl kann der Richter den Pächter von der Zahlung eines Theiles des Pachtgeldes nach dem Verhältnisse des erlittenen Verlustes einstweilen entbinden.

Art. 1770. Ist der Pachtvertrag nur auf ein Jahr geschlossen und der Verlust erstreckt sich auf alle Früchte, oder wenigstens auf die Hälfte derselben, so wird dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtgeldes erlassen. — Er kann keinen Nachlaß fordern, wenn der Verlust weniger als die Hälfte betrifft.

Art. 1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß, wenn der Verlust der Früchte eintritt, nachdem sie vom Boden abgesondert waren, es sei denn, daß der Pachtvertrag dem Eigenthümer einen Naturalantheil an der Ernte gibt, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Theil an dem Verluste zu tragen hat, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht im Verzuge war, ihm seinen Theil an der Ernte abzuliefern. — Der Pächter kann gleichfalls keinen Nachlaß fordern, wenn zur Zeit der Abschließung des Pachtvertrages die Ursache des Schadens schon vorhanden und bekannt war.

Art. 1772. Der Pächter kann durch eine ausdrückliche Uebereinkunft die Zufälle übernehmen.

Art. 1773. Eine solche Uebereinkunft ist nur auf die gewöhnlichen Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost und das Abfallen der Weinbeeren zu berechnen.

b) Das Dekret vom 28. Oktober und vom 5. November 1790, Titel II, Art. 13 und Titel III, Art. 5. und 6. und das Dekret vom 11. Februar 1791, Art. 1 und 2.

Demgemäß müssen den Verpachtungen und Vermiethungen öffentliche Ankündigungen vorhergehen und zwar an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen, durch Anschlagzettel von 14 zu 14 Tagen an den gewöhnlichen Orten und durch Einrücken der Annonce in ein öffentliches Lokal-Blatt.

Bei der Versteigerung muß wenigstens ein Mitglied der Kirchmeisterstube gegenwärtig sein.

Die Versteigerung muß durch einen Notar vorgenommen werden (Art. 83), nur bei Verpachtungen von geringer Bedeutung kann die Kirchmeisterstube den Vertrag in Form eines Privataktes abschließen.

Einfache Pachtverträge (auf 3, 6, 9 Jahre) müssen vom Bischöflichen

Digitized by Google

von dem Ausschusse der Kirchmeister zu verpachten und zu verwalten.

Art. 61. Aucun des membres du bureau des marguilliers [1]) ne peut se porter soit pour adjudicataire, soit même pour associé de l'adjudicataire des ventes, marchés de réparations, constructions, reconstructions ou baux des biens de la fabrique.

Art. 61. Kein Mitglied des Ausschusses der Kirchmeister darf bei Verkäufen, Verträgen über Ausbesserungen, Bauten oder Umbauten oder bei Verpachtungen von Fabrikgütern als Steigerer und nicht einmal als Theilhaber eines solchen auftreten.

Art. 62. Ne pourront les biens immeubles de l'église être vendus, aliénés, échangés, ni même loués pour un terme plus long que neuf ans, sans une délibération du conseil [2]), l'avis de l'Évêque diocésain et Notre autorisation.

Art. 62. Die Liegenschaften der Kirche dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Fabrikraths, des Gutachtens des Bischofs der Diözese und Unserer Ermächtigung verkauft, veräußert, ausgetauscht oder auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Ordinariate und dem Distrikts-Commissär und emphyteutische Pachtverträge (länger als 9 Jahre aber nicht über 27 Jahre) vom Kirchenrath, dem Bischof und dem General-Direktor des Innern genehmigt werden. (Siehe Art. 62.)

Gemäß Artikel 2277 des Civilgesetzbuches verjähren die Pachtgelder von ländlichen Grundgütern in fünf Jahren.

[1]) Dieses Verbot erstreckt sich laut Art. 1596 des Civilgesetzbuches auch auf die Fabrikräthe.

[2]) Zur Genehmigung von Ankäufen, Verkäufen und Tauschhändel von Grundgütern sind erfordert:

a) ein diesbezügliches Gesuch des Kirchenrathes; b) das Gutachten des Gemeinderathes; c) ein Abschätzungsprotokoll (nicht auf Stempelpapier); d) die Ermächtigung seitens des Ordinariats; e) die Ermächtigung seitens der weltlichen Regierung.

Digitized by Google

Art. 63. Les deniers provenant de donations ou legs dont l'emploi ne serait pas déterminé par la fondation, les remboursements de rentes, le prix de ventes ou soultes d'échanges, les revenus excédant l'acquit des charges ordinaires seront employés dans les formes déterminées par l'avis du Conseil d'État approuvé par Nous le 21 décembre 1808 [1]).

---

[1]) Gemäß diesem Gutachten des Staatsrathes muß die Rückzahlung der von den Kirchenfabriken entliehnten Kapitalien einen Monat vorher angekündigt werden.

Kirchengelder können auf verschiedene Weisen ausgestellt werden:

A. **Ausleihen an Private**, und zwar nur

Durch notariellen Obligationsakt.

In diesem Falle muß ein hinreichendes Unterpfand in Immobilien der Kirche zur Garantie gestellt werden.

Dieses Unterpfand muß von allen Hypothekar- und andern Lasten frei sein. Ein beigebrachter Auszug aus dem Hypothekenamt soll das bezeugen. Hinreichend muß dieses Unterpfand sein, d. h. an Werth die angeliehene Summe weit übersteigen. Das soll das Abschätzungsprotokoll nachweisen. Besteht dieses Unterpfand in Gebäulichkeiten, so müssen dieselben zu Gunsten der Kirche assekurirt werden. Ist der Anleiher verheirathet, so soll auch die Ehefrau den Akt mitunterzeichnen. Der Prozentsatz ist gewöhnlich fünf vom Hundert.

Ein Obligationsakt wird durch einen Notar in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen. Art. 2127 des Civilgesetzbuches: „Eine vertragsmäßige Hypothek kann nur durch eine von zwei Notaren oder vor einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden."

Um die Einschreibung dieser Hypothek zu bewirken, muß der Gläubiger den Hypothekenbewahrern die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift derselben überliefern und dazu in doppelter Ausfertigung ein auf Stempelpapier geschriebenes Bordereau, welches folgende fünf Punkte enthält: a) Bezeichnung des Gläubigers, b) Bezeichnung des Schuldners, c) Datum und Natur des Titels, d) Betrag der Forderung nebst Zubehör, e) Bezeichnung der Grundgüter, welche zur Garantie gestellt sind, nach Lage und Gattung.

Auf eine solche Hypothek darf eine Kirchenfabrik nicht verzichten ohne vorherige Ermächtigung.

Art. 1254. ibid. „Die Eintragungen bewahren die Hypothek und

Digitized by Google

Dans le cas où la somme serait insuffisante, elle restera en caisse si on prévoit que, dans les six mois

---

das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums an gerechnet; ihre Wirkung hört auf, wenn sie vor dem Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden sind."

Art. 2155. „Die Kosten fallen dem Schuldner zur Last, wenn nicht eine entgegenstehende Uebereinkunft stattgefunden hat; sie werden von demjenigen vorgeschossen, welcher die Eintragung nachsucht."

Art. 2263. ibid. „Nach 28 Jahren von dem Datum des letzten Titels an gerechnet, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, auf seine Kosten seinem Gläubiger oder dessen Nachfolger einen neuen Titel zu geben."

Ausleihen gegen Schuldscheine sind ungesetzlich und bieten nicht die nothwendige Garantie. Die Verantwortlichkeit bei solchen unerlaubten Ausleihen bleibt den Kirchenvorständen ganz und gar. Schuldscheine sollen alle zehn Jahre erneuert werden.

B. Ausleihen auf Staats- oder Gemeindeobligationen.

Diese Ausleihen sind die sichersten und die bequemsten. Leider sinkt der Ertrag der inländischen Papiere immer tiefer, so daß derselbe nicht einmal mehr 4 Prozent erreicht.

Laut Art. 35 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843 ist zum Ankauf oder Verkauf von Obligationen die Ermächtigung seitens der Regierung nothwendig.

C. Ausstellung auf die Sparkasse.

Laut Rundschreiben des Generaldirektors des Innern vom 28. Oktober 1871 ist es den Kirchenfabriken gestattet, kleine Summen, bis zu 300 Franken höchstens, ohne vorläufige Ermächtigung von Seiten der weltlichen Regierung bei der Sparkasse zu hinterlegen und zurückzuziehen. Die Ermächtigung vom Ordinariat muß jedoch nachgesucht werden. Die Livrets sind auf den Namen der Kirchenfabrik auszustellen und in die Kirchenkiste zu deponiren.

D. Ankauf von Grundgütern.

Zum Ankauf von Immobilien muß die Fabrik von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit ermächtigt sein. Dem Gesuch behufs dieser Ermächtigung muß beiliegen:

1. Ein beglaubigter Auszug aus dem Kadaster;
2. Eine Bescheinigung aus dem Hypothekenamt.
3. Ein Abschätzungsprotokoll.

Digitized by Google

suivants [1]), il rentrera des fonds disponibles afin de compléter la somme nécessaire pour cette espèce d'emploi: sinon le conseil délibérera sur l'emploi à faire et le préfet (Directeur général) ordonnera celui qui paraîtra le plus avantageux.

Art. 63. Die aus Schenkungen oder Vermächtnissen herrührenden Gelder, deren Verwendung durch die Stiftung nicht bestimmt ist, die abgelösten Renten, die Erlöse aus Verkäufen oder Herausbezahlungen bei Tausch, sowie die nach Bezahlung der gewöhnlichen Lasten verbleibenden Ueberschüsse der Einkünfte sind in der Weise anzulegen, wie es durch das am 21. Dezember 1808 genehmigte Staatsrathsgutachten bestimmt ist.

Ist die Summe hiefür ungenügend, so hat sie in der Kasse zu verbleiben, sofern voraussichtlich in den nächsten sechs Monaten verfügbare Gelder eingehen, um die für diese Art der Anlage erforderliche Summe vollzählig zu machen; andernfalls hat der Fabrikrath über die Vornahme der Anlage Beschluß zu fassen und ist von dem Präfekten diejenige anzuordnen, welche ihm am vortheilhaftesten erscheint.

Art. 64. Le prix des chaises sera réglé *pour les différents offices* par délibération du bureau, approuvée par le conseil; cette délibération sera affichée dans l'église [2]).

---

[1]) Mehr als sechs Monate darf ein Kapital nicht ohne Ertrag in der Kasse bleiben. — Art. 455 des Civilgesetzbuches bestimmt, daß die Gelder der Minderjährigen binnen sechs Monaten auf Zinsen angelegt werden müssen.

[2]) Dieser Tarif bedarf keinerlei Genehmigung; nach der Veröffentlichung besteht er zu Recht. Es handelt sich in diesem Artikel 64 um bewegliche Stühle, welche dem Erstkommenden übergeben werden.

Auch diejenigen, welche ihren eigenen Stuhl in die Kirche setzen, müssen das Stuhlgeld bezahlen.

Diese Art und Weise aus den Stühlen einen Ertrag für die Kirche

Digitized by Google

Art. 64. Der Preis der Stühle wird durch einen der Genehmigung des Fabrikrathes unterliegenden Beschluß des Ausschusses für die verschiedenen Arten des Gottesdienstes festgesetzt. Dieser Beschluß ist in der Kirche anzuschlagen.

Art. 65. Il est expressément défendu de rien percevoir pour l'entrée de l'église [1]), ni de percevoir dans l'église plus que le prix des chaises, sous quelque prétexte que ce soit.

Il sera même réservé dans toutes les églises une place où les fidèles qui ne louent pas de chaises ni de bancs, puissent commodément assister au service divin et entendre les instructions.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, irgend eine Gebühr für den Zutritt zur Kirche zu erheben, oder unter welchem Vorwande es auch geschehen mag, innerhalb der Kirche mehr als den Preis der Stühle zu erheben.

Es muß selbst in allen Kirchen ein Platz zur Verfügung stehen, an welchem die Gläubigen, welche keine Stühle oder Bänke miethen, bequem dem Gottesdienste beiwohnen und die Predigten anhören können.

Art. 66. Le bureau des marguilliers pourra être autorisé par le conseil, soit à régir la location des bancs et chaises, soit à la mettre en ferme.

---

zu ziehen, wie sie durch Art. 64 bestimmt ist, wird hierlands wohl nur in den Städten und Flecken angewendet.

Zu bemerken ist, daß die Bestimmungen des Art. 66 auch auf diesen Modus sich erstrecken, d. h. die Fabrik kann entweder selbst das Stuhlgeld durch einen Kirchendiener bei jedem Gottesdienste aufheben lassen, System par régie, oder die Stühle dem Meistbietenden im Ganzen verpachten, System par fermage. In diesem letzteren Falle ist namentlich darauf zu achten, daß der Pächter sich genau an den aufgestellten Tarif hält. (Siehe Art. 65, Alinea 1.)

[1]) Dieser Artikel reproduzirt genau den Artikel 1. des Dekretes vom 18. Mai 1806.

Digitized by Google

Art. 66. Der Ausschuß der Kirchmeister kann vom Fabrikrathe ermächtigt werden, die Vermiethung der Bänke und Stühle in eigener Verwaltung vorzunehmen oder sie einem Pachter zu übertragen.

Art. 67. Quand la location des chaises sera mise en ferme, l'adjudication aura lieu après trois affiches de huitaine en huitaine; les enchères seront reçues au bureau [1]) de la fabrique par soumission, et l'adjudication sera faite au plus offrant, en présence des marguilliers; de tout quoi il sera fait mention dans le bail [2]) auquel sera annexée la délibération qui aura fixé le prix des chaises [3]).

Art. 67. Soll die Vermiethung der Stühle einem Pächter übertragen werden, so hat die Vergebung nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen wiederholter Bekanntmachung durch Anschlagzettel stattzufinden. Die Angebote sind bei dem Ausschusse der Fabrik einzureichen und der Zuschlag ist in Gegenwart der Kirchmeister dem Meistbietenden zu ertheilen. Alles dieses ist in der Verpachtungsurkunde zu erwähnen und ist letzterer

---

[1]) Es soll diese Verpachtung der Stühle und Bänke nicht in der Kirche und nicht des Sonntags geschehen.

[2]) Dieser Pachtvertrag braucht nicht durch einen Notar aufgenommen zu werden.

[3]) Es muß auch in diesem Fall ein Tarif aufgestellt werden, an welchem der Pächter den einzelnen Unterpächtern gegenüber sich halten muß.

Der im Artikel 67 vorgesehene Fall kommt wohl nicht vor, da die Fabriken, was gewiß für sie vortheilhafter ist, die einzelnen Plätze selbst verpachten.

Die in den Artikeln 64, 65, 66 und 67 aufgestellten Regeln gelten selbstverständlich auch für die Plätze auf der Emporbühne.

In Bezug auf den Gebrauch der Emporbühne besteht bei uns ein von den beiden Oberbehörden gutgeheißenes Schema eines Reglementes, an welches die Kirchenräthe sich halten sollen. (Siehe. „Kirchl. Anz." 1886. S. 57.)

Digitized by Google

der Beschluß, durch welchen die Miethpreise der Stühle festgesetzt wurden, anzufügen.

Art. 68. Aucune concession [1]) de bancs ou de places dans l'église ne pourra être faite, soit par bail pour une prestation annuelle, soit au prix d'un capital ou d'un immeuble pour un temps plus long que la vie de ceux qui l'auront obtenue, sauf l'exception ci-après. (Art. 72.)

Art. 68. Die Ueberlassung von Bänken oder Plätzen in der Kirche mittels Vermiethung für eine jährliche Leistung oder gegen Hingabe eines Kapitals oder einer Liegenschaft darf, abgesehen von der untenerwähnten Ausnahme, nicht über die Lebensdauer desjenigen hinaus, dem sie zugestanden wurde, bewilligt werden.

Art. 69. La demande de concession sera présentée au bureau, qui préalablement la fera publier par trois dimanches et afficher à la porte de l'église pendant un mois, afin que chacun puisse obtenir la préférence par une offre plus avantageuse.

S'il s'agit d'une concession pour un immeuble, le bureau le fera évaluer en capital et en revenu pour être cette évaluation comprise dans les affiches et publications.

Art. 69. Das Concessions-Gesuch ist bei dem Ausschusse einzureichen, welcher es an drei Sonntagen bekannt machen und an der Thüre der Kirche während eines Monats anschlagen läßt, damit jeder durch ein vortheilhafteres Gebot den Vorzug sich verschaffen könne.

Handelt es sich um die Ueberlassung gegen eine Liegenschaft, so läßt der Ausschuß dieselbe, nach dem Werthe und den Erträgnissen abschätzen und die Abschätzung in die Anschläge und Bekanntmachungen aufnehmen.

---

[1]) Das Concessions-System ist bei uns nicht üblich.

Digitized by Google

Art. 70. Après ces formalités remplies, le bureau fera son rapport au conseil. S'il s'agit d'une concession par bail pour une prestation annuelle et que le conseil soit d'avis de faire cette concession, sa délibération sera un titre suffisant.

Art. 70. Nach Erfüllung dieser Formalitäten hat der Ausschuß dem Fabrikrath Bericht zu erstatten. Handelt es sich um die Ueberlassung mittels Vermiethung gegen eine jährliche Leistung und ist der Fabrikrath für die Bewilligung, so genügt sein Beschluß hiefür.

Art. 71. S'il s'agit d'une concession pour un immeuble, il faudra, sur la délibération du conseil, obtenir Notre autorisation dans la même forme que pour les dons et legs. Dans le cas où il s'agirait d'une valeur mobilière, Notre autorisation sera nécessaire lorsqu'elle s'élèvera à la même quotité pour laquelle les communes et les hospices sont obligés de l'obtenir.

Art. 71. Handelt es sich um die Ueberlassung gegen eine Liegenschaft, so muß auf Grund des Beschlusses des Fabrikraths Unsere Ermächtigung in derselben Form wie für Schenkungen und Vermächtnisse erholt werden. Handelt es sich um einen beweglichen Werth, so ist die Ermächtigung erforderlich, wenn der Vertrag diejenige Summe erreicht, für welche Gemeinden und Pflegehäuser um solche einkommen müssen.

Art. 72. Celui qui aurait entièrement bâti [1]) une église pourra *retenir* [2]) la propiété d'un banc ou d'une

---

[1]) Diese Begünstigung kann nicht von demjenigen beansprucht werden, welcher nur zum Bau beigetragen, auch dann nicht, wenn er die Kirche ganz reparirt hat.

[2]) Im Gegensatz zu einem einfachen Wohlthäter, welcher die Concession beim Kirchenrath nachsuchen muß.

Digitized by Google

chapelle pour lui et sa famille [1]) tant qu'elle existera [2]).

Tout donateur ou bienfaiteur [3]) d'une église [4]) pourra *obtenir* la même concession, sur l'avis du conseil de fabrique approuvé par l'Évêque et par le ministre des cultes.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz erbaut hat, darf sich das Eigenthum einer Bank oder einer Kapelle für sich und seine Familie, so lange letztere besteht, vorbehalten.

Jeder Schenker oder Wohlthäter einer Kirche kann auf das Gutachten des Fabrikraths mit Genehmigung des Bischofs und Kultusministers dieselbe Vergünstigung erhalten.

Art. 73. Nul cénotaphe, nulle inscription, nul monument funèbre ou autres, de quelque genre que ce soit [5]), ne pourront être placés dans les églises, que sur la pro-

---

[1]) Unter Familie versteht man hier die Blutsverwandten des Wohlthäters; die Concession vererbt sich nicht in den Seitenlinien und geht auf die Alliirten nicht über.

[2]) Wohnungsveränderung beeinflußt dieses Recht nicht.

[3]) Selbstverständlich kann nicht jeder beliebige Wohlthäter einer Kirche diese Begünstigung erlangen. Die Wohlthat muß dem Privileg entsprechen. Wenn man gemäß Artikel 68 sogar um den Preis eines Immöbels nur eine lebenslängliche Concession erhält und Art. 72 eine Ausnahme zu dieser Regel bilden soll, so muß gewiß das Geschenk ein bedeutendes sein.

[4]) Der Kirche selbst, nicht etwa den Armen oder sonst einem Institut, muß die Gabe zukommen.

[5]) Es handelt sich hier natürlich nicht um Inschriften, Zeichnungen und dgl., welche zur Verschönerung der Kirche angebracht sind, sondern um profane Inschriften oder Denkmäler, welche Einzelne zum Andenken an eine ihnen besonders theuere oder hervorragende Persönlichkeit in der Kirche anbringen wollen. Dieser Begünstigung muß eine entsprechende Wohlthat an die Kirche vorangehen. Große Verdienste des Verstorbenen um Religion und Vaterland können zu dieser Auszeichnung Anlaß geben.

Digitized by Google

position de l'Évêque diocésain [1]) et la permission de Notre ministre des cultes [2]).

Art. 73. Grabmäler, Inschriften oder Denkmäler irgend welcher Art dürfen im Innern der Kirchen nur auf Vorschlag des Bischofs der Diözese und mit Erlaubniß des Kultusministers angebracht werden.

Art. 74. Le montant des fonds perçus [3]) pour le compte de la fabrique, à quelque titre que ce soit, sera, au fur et à mesure de la rentrée, inscrit, avec la date du jour et du mois, sur un registre coté et paraphé [4]), qui demeurera entre les mains du trésorier.

Art. 74. Der Betrag der für Rechnung der Fabrik eingenommenen Gelder ohne Unterschied ist nach Maßgabe ihres Eingangs unter Angabe des Tages und Monats in ein mit Seitenzahl und Handzug versehenes Register einzutragen. Dasselbe hat in den Händen des Schatzmeisters zu verbleiben.

Art. 75. Tout ce qui concerne les quêtes dans les

---

[1]) Der Kirchenrath soll deßhalb ein diesbezügliches Gesuch mit seinem Gutachten an den Bischof einsenden. Der Entwurf des Monumentes und der Aufschrift muß beiliegen.

[2]) Von einer Begräbnißstätte innerhalb der Kirche geht hier nicht die Rede. Das Dekret vom 23. Prairial d. J. XII regelt Alles auf die Grabstätten bezügliche.

[3]) Nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Ausgaben müssen in dieses Tagebuch eingetragen werden. Alle Gelder ohne Ausnahme, welche der Einnehmer für die Kirche einzieht: Kapitalien, Zinsen, Geschenke, Darlehen oder Vorschüsse, die er selbst macht, sollen in's Journal eingeschrieben werden. Die regelmäßige Führung des Tagebuches ist die wichtigste Verrichtung des Einnehmers und soll deßhalb mit allem Fleiß und größter Sorgfalt gehalten werden. Das Journal behält der Einnehmer stets in Händen.

[4]) Zur größeren Sicherheit sollen die Seiten des Tagebuches beziffert und mit dem Handzug (Paraph) des Präsidenten des Kirchenrathes versehen werden.

Digitized by Google

églises sera réglé par l'Évêque [1]) sur le rapport des marguilliers, sans préjudice des quêtes pour les pauvres, lesquelles devront toujours avoir lieu dans les églises toutes les fois que les bureaux de bienfaisance le jugeront convenable [2]).

Art. 75. Alles, was auf die Vornahme von Sammlungen in den Kirchen Bezug hat, ist auf Grund des Berichtes der Kirchmeister durch den Bischof zu regeln. Die Sammlungen für die Armen werden jedoch hiervon nicht berührt; dieselben haben stets in den Kirchen stattzufinden, so oft es der Armenrath für geeignet hält.

Art. 76. Le trésorier portera parmi les recettes en nature les cierges offerts sur les pains bénits [3]) ou délivrés

---

[1]) Dem Bischof steht das Recht der Entscheidung zu über alle im Innern der Kirche zu veranstaltenden Sammlungen; der Pfarrer darf eine solche ohne Ermächtigung nicht vornehmen. Desgleichen in Betreff der Anbringung von Opferstöcken.

[2]) Auch für diese Collekten muß der Bischof gehört werden, sowohl in Betreff der Zahl derselben als auch der Tage, an welchen, und der Offizien, während welchen dieselben stattfinden sollen. Entweder halten die Mitglieder des Wohlthätigkeitsbüreau's diese Collekte selbst ab, oder sie betrauen andere Personen damit. In diesem letzteren Falle ist dem Pfarrer die Liste der bezeichneten Personen vorzulegen.

Bezüglich der sogenannten Hauscollekten, hat das Tendenz-Gesetz vom 18. Dezember 1873 Folgendes bestimmt:

Art. 1. Die Hauscollekten sind untersagt.

Art. 2. Ausgenommen sind diejenigen Collekten, welche durch den Gemeinderath gestattet werden, wenn sie nur in einer einzigen Gemeinde stattfinden sollen, oder durch die Regierung, wenn sie in mehr als einer Gemeinde vorgenommen werden sollen.

Art. 3. In Betreff der Collekten in den Kirchen und sonstigen dem Cultus gewidmeten Gebäuden ist keine Neuerung eingeführt.

In Frankreich und Belgien sind die Hauscollekten gestattet. Die belgische Jurisprudenz sieht in dem Beschluß vom 22. September 1823 eine Penaldisposition, welche deßhalb restriktiv ausgelegt werden muß (Cassationshof von Brüssel, 10. Aug. 1863.)

[3]) Dieser Gebrauch besteht hierlands nicht.

Digitized by Google

pour les annuels, et ceux qui, dans les enterrements et services funèbres, appartiennent à la fabrique [1]).

Art. 76. Der Schatzmeister hat unter die Einnahmen in Natur die bei den geweihten Broden geopferten oder für die Seelenmessen abgegebenen Kerzen einzustellen und ebenso diejenigen, welche bei den Beerdigungen und Trauergottesdiensten der Fabrik zufallen.

Art. 77. Ne pourront les marguilliers entreprendre aucun procès, ni y défendre, sans une autorisation du conseil de préfecture, auquel sera adressé la délibération qui devra être prise à ce sujet par le conseil [2]) et le bureau réunis.

---

[1]) Art. 69 des Gesetzes vom 20. Germinal X hatte bestimmt, daß die Bischöfe ein auf die Opfergaben bezügliches Reglement ausarbeiten und der Genehmigung der Regierung unterbreiten sollten. Ein solches Reglement besteht bei uns nicht. Allgemein wird das Dekret vom 26. September 1813 befolgt, gemäß welchem die Kerzen, welche bei Beerdigungen und Trauerämtern von den Geistlichen getragen werden, auch diesen gehören, während die Kerzen, welche um die Leiche, auf dem Altare, in den Kapellen oder an sonst einem Platz in der Kirche aufgestellt sind, dem Gewichte nach zur Hälfte der Fabrik und zur Hälfte dem Pfarrer zukommen. — Nach altherkömmlichem Gebrauch gehören die Kerzen, welche die Erstkommunikanten opfern, dem Pfarrer.

[2]) Siehe Art. 12, 5°.

A. Will die Fabrik als Klägerin auftreten, so muß sie laut Rundschreiben vom 22. März 1855 nachbezeichnete Schriftstücke einsenden:

1. ein motivirtes Gesuch um Ermächtigung;
2. Dokumente, Titel, Zustellungen, welche auf den Gegenstand Bezug haben;
3. Klage nebst Anträgen und Angabe der richterlichen Instanz.

B. Soll die Fabrik als Vertheidigerin auftreten, so muß sie einsenden:

1. ein motivirtes Gesuch um Ermächtigung:
2. die Auseinandersetzung der Ansprüche des Klägers, der Mittel und Beweise gegen diese Ansprüche und die gerichtliche Vorladung.

Dieses Rundschreiben gestattet den Fabriken, ohne vorherige Er-

Digitized by Google

Art. 77. Die Kirchmeister dürfen keinen Prozeß einleiten oder sich als Beklagte auf einen solchen einlassen, ohne die Ermächtigung des Präfekturraths erhalten zu haben, welchem der in dieser Beziehung von dem Fabrikrathe und Ausschusse gemeinschaftlich zu fassende Beschluß vorzulegen ist.

Art. 78. Toutefois le trésorier [1]) sera tenu de faire tous actes conservatoires [2]) pour le maintien des droits de

---

mächtigung, einen Rechtsgelehrten zu befragen und ein schriftliches Gutachten desselben dem Gesuch beizulegen.

Die Ermächtigung muß für jede Instanz von neuem eingeholt werden.

Eine Kirchenfabrik darf ohne Ermächtigung weder auf einen Vergleich eingehen, noch von einer eingeführten Klage zurückstehen.

Im Falle, wo die Ermächtigung zum Prozessiren nicht nachgesucht ist worden, haftet der Kirchenrath persönlich für die Folgen.

Laut Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1845 über das *Pro Deo* kann den Kirchenfabriken gestattet werden, ihre Rechtssachen vor Gericht pro Deo und in Debet zu führen. Pro Deo d. h. der Anwalt und der Gerichtsvollzieher müssen ihre Dienste gratis leisten; in Debet d. h. die Vorladungen und überhaupt alle auf das Prozeß bezüglichen Aktenstücke werden auf nicht gestempeltes Papier geschrieben und gratis einregistrirt.

Um zu dem pro Deo zugelassen zu werden, kann die Kirchenfabrik, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, welche von dem Friedensrichter definitiv entschieden wird, mündlich durch ihren Präsidenten diese Gunst beim Friedensrichter nachsuchen; in jeder andern Sache muß der Präsident einen Anwalt ausfindig machen, welcher ein diesbezügliches schriftliches Gesuch an das Bezirksgericht gelangen läßt. Diesem Gesuch ist ein Armuthszeugniß von Seiten des Gemeinderathes und ein Zeugniß des Steuereinnehmers beizulegen.

[1]) Dieser Artikel derogirt der Disposition des vorhergehenden, d. h. die hier aufgezählten Akte kann der Einnehmer ohne irgendwelche Ermächtigung setzen.

[2]) Als solche sind zu betrachten unter andern: die Hypothekareinschreibungen und die Erneuerung derselben, die Erneuerung der Titel, die Anlegung der Siegel (scellés), Opposition gegen eine Theilung, wenn diese die Rechte der Kirche beeinträchtigt, (Art. 882 des Civilgesetzbuches) und Unterbrechung der Verjährung.

Digitized by Google

la fabrique, et toutes diligences nécessaires pour le recouvrement de ses revenus [1]).

Art. 78. Es muß jedoch der Schatzmeister alle fürsorglichen Maßregeln zur Wahrung der Rechte der Fabrik und alle erforderlichen Schritte zur Eintreibung ihrer Einkünfte vornehmen.

Art. 79. Les procès seront soutenus [2]) au nom de la fabrique, et les diligences faites à la requête du trésorier, qui donnera connaissance de ces procédures au bureau [3]).

Art. 79. Die Prozesse sind im Namen der Fabrik zu führen und auf Ansuchen des Schatzmeisters zu betreiben, welcher von den betreffenden Prozeßhandlungen dem Ausschusse Kenntniß zu geben hat.

Art. 80. Toutes contestations relatives à la propriété des biens, et toutes poursuites à fin de recouvrement des revenus seront portées devant les juges ordinaires [4]).

---

[1]) Dazu gehören namentlich: Zahlungsaufforderungen und Beschlagnahme von Möbeln.

Der Einnehmer zuerst, dann die Kirchmeisterstube und zuletzt der Kirchenrath sind verantwortlich im Falle der Vernachlässigung der hier erwähnten Maßregeln.

[2]) Nach eingeholter Ermächtigung. (Art. 77.)

[3]) Den Anwalt hat das Büreau zu bezeichnen.

[4]) Man unterscheidet seit der französischen Revolution das administrative Gericht und das gewöhnliche Gericht.

Vor das Forum der administrativen Behörde gehören diejenigen Angelegenheiten der Fabriken, welche man Verwaltungssachen nennt: Zwistigkeiten über abgeschlossene Händel zwischen der Fabrik und einem Unternehmer, über Aufstellung von Stühlen und Bänken in der Kirche, über den Tarif der Stühle, über Pfarrwohnung, Pfarrgarten u. dgl.

Vor das Forum des Richters hingegen gehören alle Zwistigkeiten, welche in der Ausübung eines Rechtes entstehen, das jeder Bürger, also auch die Fabrik als Civilperson besitzt: Streit über Eigenthum, Gültigkeit von Schenkungen und Vermächtnissen, Eintreibung des Reliquats (Art. 90) u. dgl.

Digitized by Google

Art. 80. Alle Streitigkeiten bezüglich des Eigenthums der Güter und alle Verfolgungen behufs Beitreibung der Einkünfte gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Art. 81. Les registres des fabriques seront sur papier non timbré [1]). Les dons et legs qui leur seraient faits ne supporteront que le droit fixe d'un franc [2]).

Art. 81. Die Register der Fabriken sind nicht stempelpflichtig. Die den letzteren gemachten Schenkungen und Vermächtnisse unterliegen nur einer festen Gebühr von einem Franken.

SECTION IIe.

DES COMPTES [3]).

Art. 82. Le compte à rendre chaque année par le

[1]) Auch die Abschriften aus den Registern.

Art. 1. des Gesetzes vom 26. Juni 1874 bestimmt:

Von der Stempelsteuer sind frei:

1. Die Rechnungen und Quittungen über vom Staate, von Gemeinden und öffentlichen Anstalten geschuldete Beträge.

2. Die Register der Einnehmer der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

Art. 587 des Prozedurgesetzbuches lautet:

„Les quittances de fournisseurs, ouvriers, maîtres de pensions et autres de même nature, produites comme pièces justificatives du compte, sont dispensées de l'enregistrement."

[2]) Das Gesetz vom 12. Dezember 1849 hat diese Gebühr aufgehoben. Artikel 1. „Vom 1. Januar an sollen nicht mehr erhoben werden die Erbschafts- und Mutationsgebühren von Vermächtnissen und Schenkungen zu Gunsten der gesetzlich errichteten Armenanstalten, der Kirchenfabriken und zum Vortheil des Unterrichts."

[3]) Der Einnehmer muß am 31. Dezember seine Rechnung ab-

Digitized by Google

trésorier sera divisé en deux chapitres [1]: l'un de recette et l'autre de dépense.

Le chapitre de recette sera divisé en trois sections [2]: la première, pour la recette ordinaire; la deuxième, pour la recette extraordinaire; et la troisième, pour la partie des recouvrements ordinaires ou extraordinaires qui n'auraient pas encore été faits.

Le reliquat d'un compte formera toujours le premier article du compte suivant. Le chapitre de dépenses [3] sera aussi divisé en dépenses ordinaires, dépenses extraordinaires, et dépenses tant ordinaires qu'extraordinaires non encore acquittées.

Art. 82. Die vom Schatzmeister jährlich zu stellende Rechnung zerfällt in zwei Hauptstücke, das eine für die Einnahmen, das andere für die Ausgaben.

Das Hauptstück der Einnahmen zerfällt in drei Abschnitte: der erste für die ordentlichen Einnahmen, der zweite für die außerordentlichen Einnahmen und der dritte für den Theil der ordentlichen oder außerordentlichen Einnahmen, welche noch nicht eingegangen sind.

Der Ueberschuß einer Rechnung bildet immer den ersten Posten der folgenden Rechnung. Das Hauptstück der Ausgaben zerfällt ebenfalls in die ordentlichen Ausgaben, die außerordentlichen Ausgaben und die noch nicht bezahlten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

Art. 83. A chacun des articles de recette, soit des rentes, soit des loyers ou autres revenus, il sera fait

---

schließen, gleichwohl ob alle Einnahmen gemacht und alle Schulden bezahlt sind oder nicht. Nur wenn man sich streng an diesen Termin des Rechnungsabschlusses hält, ist es möglich, eine klare, deutliche Rechnung aufzustellen.

[1]) Vgl. Diözesan-Rechnungsformular: 1. Kapitel. Titel I und Titel II.

[2]) Ib. 1. Kap. Tit. I. A und B. — 2. Kap. Tit. I.

[3]) Ib. 1. Kap. Tit. II. A und B. — 2. Kap. Tit. II.

Digitized by Google

mention des débiteurs, fermiers ou locataires, des noms et situation de la maison et héritages, de la qualité de la rente foncière ou constituée, de la date du dernier titre nouvel ou du dernier bail, et des notaires qui les auront reçus [1]); ensemble de la fondation à laquelle la rente est affectée, si elle est connue.

Art. 83. Bei jedem Posten der Einnahmen, mögen es Renten, Miethzinsen oder andere Einkünfte sein, sind die Schuldner zu erwähnen, sowie die Pächter oder Miether, die Namen und Lage des Hauses und des Grundstückes, die Art der Rente, ob Grundrente oder bestellte Rente, die Zeitangabe der letzten Erneuerungsurkunde oder des letzten Pachtvertrags, und die Notare, welche sie aufgenommen, sowie auch die Stiftung, für welche die Rente bestimmt ist, sofern erstere bekannt ist.

Art. 84. Lorsque, soit par le décès du débiteur, soit par le partage de la maison ou de l'héritage qui est grevé d'une rente, cette rente se trouve due par plusieurs débiteurs, il ne sera néanmoins porté qu'un seul article de recette, dans lequel il sera fait mention de tous les débiteurs, et sauf l'exercice de l'action solidaire, s'il y a lieu.

Art. 84. Wenn in Folge des Todes des Schuldners oder der Theilung des mit einer Rente belasteten Hauses oder Grundstücks, die Rente von mehreren Schuldnern zu zahlen ist, so wird dieselbe dennoch nur unter einem einzigen Posten in Einnahme gesetzt, bei welchem aller Schuldner Erwähnung geschieht; die etwaige Inanspruchnahme derselben als Gesammtschuldner wird dadurch nicht berührt.

Art. 85. Le trésorier sera tenu de présenter son compte annuel au bureau des marguilliers, dans la séance du premier dimanche du mois de mars [2]).

---

[1]) So wie auch das Datum der letzten Hypothekar-Einschreibung.

[2]) Der Einnehmer hat also zwei Monate Zeit, vom 1. Januar bis

Digitized by Google

Le compte, avec les pièces justificatives [1]), leur sera communiqué sur le récépissé de l'un d'eux. Ils feront au conseil, dans la séance du premier dimanche du mois

---

zum 1. Sonntag März, um seine Rechnung aufzustellen. — Er wohnt der Sitzung, in welcher seine Rechnung besprochen wird, bei. Wenn ein Einnehmer, ungeachtet der Ermahnungen des Kirchenrathes, die Rechnung nicht ablegen will, so ist es unerläßliche Pflicht des Kirchenrathes, um Verwirrungen in der Kirchenfabrik und Verlusten für dieselbe vorzubeugen, denselben auf gesetzlichem Wege zur Erfüllung seiner Pflicht zu nöthigen. Die gerichtlichen Klagen gegen den Einnehmer verjähren gemäß Art. 2262 des Civilgesetzbuches in 30 Jahren. Dieselben sind zuläßig: 1. wenn der Schatzmeister seine Rechnung nicht ablegen will; 2. wenn er den nach abgelegter Rechnung von ihm anerkannten Ueberschuß nicht bezahlen will und 3. wenn hinsichtlich der bestrittenen Posten die Schritte zur Regulirung derselben auf dem Verwaltungswege definitiv erschöpft sind. Der Einnehmer ist ein rechnungspflichtiger Empfänger der Gelder der Kirchenfabrik, und als solcher den Bestimmungen des Art. 2121 Ibid. unterworfen. Die Kirchenfabrik hat gegen ihn eine gesetzliche Hypothek, welche aber, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, in die Hypothekenbücher eingetragen sein muß. Um diese Eintragung zu bewirken, hat die Kirchenfabrik dem Hypothekenbewahrer zwei Bordereaux vorzulegen, welche bloß enthalten: 1. die Bezeichnung der Kirchenfabrik mit Angabe des Wohnsitzes, welchen der Einnehmer im Namen derselben gewählt hat; 2. den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnsitz oder eine genaue Bezeichnung des Schuldners; 3. die Natur der zu bewahrenden Rechte und, soviel die bestimmten Gegenstände betrifft, den Betrag ihres Werthes, ohne daß man verbunden ist, denselben in Rücksicht der bedingten, eventuellen, oder unbedingten Rechte bestimmt anzugeben. Ibid. Art. 2153. Die Kosten der Eintragung brauchen nicht von der Kirchenfabrik vorgeschossen zu werden; der Hypothekenbewahrer hat seinen Rückgriff gegen den Schuldner. Ibid. Art. 2155.

[1]) Der Einnehmer muß seiner Rechnung beilegen:

1. Die Belegstücke, d. h. die Zahlungsanweisungen und die Quittungen der Empfänger. (Art. 35.)
2. Die verschiedenen Bücher, auch das Tagebuch.
3. Die Uebersicht der rückständigen Einnahmen und Ausgaben.
4. Die vier trimestriellen Rechnungen. (Art. 34.)

Digitized by Google

d'avril, le rapport du compte [1]) : il sera examiné [2]), clos et arrêté [3]) dans cette séance [4]), qui sera, pour cet effet, prorogée au dimanche suivant si besoin est.

---

[1]) Die Mitglieder der Kirchmeisterstube sind verpflichtet, die Rechnung in Zeit von einem Monate, vom 1. Sonntag März bis zum 1. Sonntag April, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und sich eine genaue Kenntniß von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben im Ganzen und der einzelnen Posten zu verschaffen.

[2]) Diese Prüfung besteht darin, daß der Kirchenrath nachsieht:

1. Ob die verschiedenen Rechnungsposten mit den Quittungen übereinstimmen. (Auf jeder Quittung soll oben rechts mit großen Zeichen die Nummer des Ausgabepostens, welcher durch diese Quittung belegt werden soll, angebracht, und alle Quittungen zufolge dieser Nummern der Rechnung geordnet und an einander geheftet sein.)

2. Ob alle Abschriften der Rechnungsposten und die vorkommenden Additionen auf den Uebersichten, Rechnungen und Büdgets gemacht und richtig sind.

3. Ob die im Büdget aufgenommenen Einnahmen und beschlossenen Ausgaben auch wirklich erfolgt sind, und ob die im Büdget vorgesehenen und genehmigten außergewöhnlichen Ausgaben die Summe von 50 Franken in Pfarreien von weniger als tausend Seelen, und die Summe von 100 Franken in Pfarreien von größerer Bevölkerung ohne vorherige Ermächtigung von Seiten des Kirchenrathes und des Bischöflichen Ordinariats nicht überschritten haben. (Art. 12. Nr. 4.)

4. Ob die in den Rechnungen vorkommenden als von Kaufleuten, Handwerkern u. s. w. gemachten Lieferungen auch wirklich geschehen, von dem Küster oder jeder andern zur Ausstellung einer Quittung berechtigten Person bescheinigt sind. (Art. 35.)

5. Ob der Einnehmer in Eintreibung der Zinsen von Kapitalien und Pachten sowie der Gefälle nicht saumselig gewesen, und das Eintreiben derselben nicht über zwei Jahre verschoben hat.

6. Ob die Erneuerung der notariellen Akte vor dem 30. Jahre und der Hypothekar-Einschreibungen vor dem 10. Jahre geschehen ist.

7. Ob der Einnehmer beflissen war die gegen Schuldscheine ausgestellten Kapitalien einzuziehen.

[3]) Art. 541 des Prozedurgesetzes: Il ne sera procédé à la révision d'aucun compte, sauf aux parties, s'il y a erreurs, omissions, faux ou doubles emplois, à en former leurs demandes devant les mêmes juges.

[4]) Die Erneuerung des Kirchenrathes geschieht erst nach dem Abschluß der Rechnung.

Digitized by Google

Art. 85. Der Schatzmeister muß seine Jahresrechnung dem Ausschusse der Kirchmeister in der Sitzung am ersten Sonntage des Monats März vorlegen.

Die Rechnung ist ihnen nebst den Belegstücken gegen von einem derselben auszustellende Empfangsbescheinigung mitzutheilen. Sie haben dem Fabrikrathe in dessen Sitzung am ersten Sonntage des Monats April Bericht über die Rechnung zu erstatten. Letztere ist in der nämlichen Sitzung, welche erforderlichen Falles auch am folgenden Sonntage fortgesetzt werden kann, zu prüfen, abzuschließen und festzustellen.

Art. 86. S'il arrive quelques débats [1]) sur un ou plusieurs articles du compte, le compte n'en sera pas moins clos, sous la réserve des articles contestés.

Art. 86. Ergeben sich bezüglich eines oder mehrerer Posten der Rechnung Anstände, so ist die Rechnung nichts desto weniger, jedoch unter Vorbehalt der bestrittenen Posten, abzuschließen.

Art. 87. L'Évêque [2]) pourra nommer un commissaire pour assister, en son nom, au compte annuel; mais si ce commissaire est un autre qu'un grand vicaire, il ne pourra rien ordonner [3]) sur le compte, mais seulement dresser

---

[1]) Diese über einen oder mehrere Artikel entstandenen Streitigkeiten sind dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen.

[2]) Die Vollgewalt des Bischofs, welche sich schon bei Aufstellung des Budgets bekundet, findet hier ihren vollständigen Ausdruck. Das entspricht nicht nur den von Napoleon begünstigten Centralisationsprinzipien, sondern auch der Natur der Sache: der geistlichen Obrigkeit muß das Recht der Oberaufsicht über die dem Kultus gewidmeten Sachen zustehen, Nichts darf ihrer Controle entzogen werden. Die Sanktion dieses Rechtes ist im Artikel 90 des Dekretes ausgedrückt.

Dieses Recht der Oberaufsicht steht keinem Andern zu als dem Bischof oder seinem Delegirten; die weltliche Behörde kann keinen Commissarius mit der Revision einer Kirchenkasse betrauen.

[3]) Das kann der Bischof und der Generalvikar. Es kann sich hier nur um Befehle handeln, welche den Beschlüssen der Majorität im

Digitized by Google

procès-verbal sur l'état de la fabrique et sur les fournitures et réparations à faire à l'église.

Dans tous les cas, les Archevêques et Évêques en cours de visite, ou leurs vicaires généraux, pourront se faire représenter [1]) tous comptes, registres et inventaires, et vérifier l'état de la caisse.

Art. 87. Der Bischof kann einen Kommissar ernennen, welcher in seinem Namen der jährlichen Rechnungsstellung beiwohnen soll. Ist der Kommissar jemand anders als ein Generalvikar, so kann er bezüglich der Rechnung nichts anordnen, sondern nur ein Protokoll über den Stand der Fabrik sowie über die bezüglich der Kirche erforderlichen Lieferungen und Ausbesserungen aufnehmen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe oder ihre Generalvikare können bei ihren Untersuchungsreisen alle Rechnungen, Register und Inventare sich vorlegen lassen und den Stand der Kasse prüfen.

Art. 88. Lorsque le compte sera arrêté, le reliquat sera remis au trésorier en exercice, qui sera tenu de s'en charger en recette. Il lui sera en même temps remis un état de ce que la fabrique a à recevoir par baux à ferme, une copie du tarif des droits casuels, un tableau par approximation des dépenses, celui des reprises à faire, celui des charges et fournitures non acquittées.

Il sera, dans la même séance, dressé sur le registre des délibérations, acte de ces remises; et copie en sera délivrée, en bonne forme, au trésorier sortant, pour lui servir de décharge.

Kirchenrath entgegenstehen. Ohne dieses Recht wäre die Vorlegung der Rechnung zwecklos und alle dem Bischof durch das Dekret zuerkannten Befugnisse illusorisch.

[1]) Das geschieht alle drei Jahre bei der Pfarrvisitation durch den Bischof.

Digitized by Google

Art. 88. Ist die Rechnung festgestellt, so ist der Ueberschuß dem Schatzmeister im Dienste auszuhändigen, welcher sich in Einnahme damit belasten muß. Zu gleicher Zeit ist ihm ein Verzeichniß über die Ausstände der Fabrik an Pachtzinsen, eine Abschrift des Tarifs der Kasualgebühren, eine annähernde Uebersicht über die Ausgaben, die beizutreibenden Ausstände und die nicht bezahlten Lasten und Lieferungen zu übergeben.

In derselben Sitzung ist in dem Register der Beschlüsse Urkunde über die erfolgte Uebergabe zu ertheilen. Eine ordonnanzmäßige Abschrift davon erhält der abgehende Schatzmeister zu seiner Entlastung.

Art. 89. Le compte annuel sera en double copie [1]), dont l'une sera déposée dans la caisse ou armoire à trois clefs, l'autre à la mairie [2]).

Art. 89. Die Jahresrechnung wird doppelt aufgestellt; eine Abschrift ist in der Kasse oder dem Schranke mit drei Schlössern, die andere auf der Bürgermeisterei zu hinterlegen.

Art. 90. Faute par le trésorier de présenter son compte à l'époque fixée et d'en payer le reliquat, celui qui lui succédera sera tenu de faire, dans le mois au plus tard, les diligences nécessaires pour l'y contraindre; et, à son défaut, le procureur impérial, soit d'office, soit sur l'avis qui en sera donné par l'un des membres du bureau ou du conseil, soit sur l'ordonnance rendue par l'Evêque en cours de visite, sera tenu de poursuivre le comptable devant le tribunal de première instance [3]), et le

[1]) Nebst einer Abschrift für's Bischöfliche Ordinariat.

[2]) Der Gemeinderath ist nicht beiugt, die Kirchenrechnung zu genehmigen oder irgendwelche Bemerkung über den Gebrauch der Einkünite zu machen. Die Fabrik ist durchaus nicht unter dessen Aufsicht gestellt. Wenn eine Abschrift der Rechnung bei der Gemeinde deponirt wird, so geschieht es, um ihr einfach davon Mittheilung zu machen. Nur in einem Fall darf die Gemeindeverwaltung ein Gutachten über die Aufstellung der Kirchenrechnung abgeben. (Siehe Art. 96.)

[3]) Es steht dem gewöhnlichen Richter, nach allgemeiner Auffassung,

Digitized by Google

fera condamner à payer le reliquat, à faire régler les articles débattus ou à rendre son compte, s'il ne l'a été, le tout dans un délai qui sera fixé; sinon, et le dit temps passé, à payer provisoirement au profit de la fabrique, la somme égale à la moitié de la recette ordinaire de l'année précédente, sauf les poursuites ultérieures [1]).

Art. 90. Legt der Schatzmeister seine Rechnung nicht zu der bestimmten Zeit vor und bezahlt er den Ueberschuß nicht aus, so muß sein Nachfolger spätestens innerhalb Monatsfrist die erforderlichen Schritte thun, um ihn dazu zu zwingen. Unterläßt er es, so muß der kaiserliche Prokurator von Amtswegen oder auf die ihm seitens eines Mitglieds des Ausschusses oder Fabrikraths gewordene Mittheilung oder die vom Bischofe auf seiner Untersuchungsreise erlassene Verfügung den Rechnungspflichtigen vor dem Gerichte erster Instanz verfolgen und dessen Verurtheilung zur Zahlung des Ueberschusses, zur Erledigung der bestrittenen Posten oder zu der noch ausstehenden Rechnungsstellung innerhalb einer festzusetzenden Frist und bei Nichteinhaltung derselben zur vorläufigen Bezahlung einer dem halben Betrage der ordentlichen Einnahmen des vorhergehenden Jahres gleichkommenden Summe an die Fabrik, vorbehaltlich weiterer Verfolgungen, erwirken.

Art. 91. Il sera pourvu dans chaque paroisse, à ce que les comptes qui n'ont pas été rendus le soient dans la forme prescrite par le présent règlement, et six mois plus tard après la publication.

Art. 91. In jeder Pfarrei muß dafür Sorge getroffen

---

zwar nicht zu, die Rechnung abzuschließen, das gehört vor das Forum der Verwaltungsbehörden, aber er kann den Einnehmer zur Ablegung derselben, oder auch, gestützt auf die von der Verwaltung festgestellte Rechnung, zur Ausführung derselben zwingen.

[1]) Das Recht der Fabrik gegen den Einnehmer verjährt erst nach 30 Jahren. (Siehe S. 72 Note 1.)

Digitized by Google

werden, daß die noch nicht abgelegten Rechnungen spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Publikation des gegenwärtigen Dekretes in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form abgelegt werden.

Digitized by Google

CHAPITRE IV.

DES CHARGES DES COMMUNES

RELATIVEMENT AU CULTE.

Art. 92. Les charges des communes [1]) relativement au culte sont :

1° De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les charges portées en l'article 37;

2° De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère, un logement, ou à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire [2]);

---

[1]) Art. 83 des Gemeindegesetzes von 1843 lautet :

„Der Gemeinderath ist verpflichtet jährlich in den Voranschlag der Ausgaben alle diejenigen zu setzen, welche die Gesetze zu Last der Gemeinde legen, und insbesondere die folgenden :

. . . . . .

9° Die Beisteuern zu den Kirchenfabriken in Gemäßheit der über diesen Gegenstand bestehenden Verfügungen, im Falle der gehörig festgestellten Unzulänglichkeit der Mittel dieser Anstalten.

. . . . . .

12° Die Vergütung für die Wohnung der Diener der Culte, in Gemäßheit der bestehenden Verfügungen, wenn die Wohnung nicht in Natur geliefert wird."

[2]) Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, wenn auch die Fabrik mehr als genügend Einkünfte hat, gemäß der Jurisprudenz in Belgien, sogar wenn die Fabrik ein für Pfarrwohnung passendes Lokal zur Verfügung hat.

Während die Pflicht der Gemeinde in Bezug auf die Lasten der Fabrik von der Unzulänglichkeit der Einkünfte der Letzteren abhängig gemacht ist, Art. 92, 1°, bestimmt Art. 92, 2° unbedingt, daß die Gemeinde zur Wohnungsentschädigung gehalten ist. Das Gemeindegesetz (Siehe Note 1.) bestätigt diese Auffassung.

Der Pfarrer muß im Fall der Weigerung persönlich gegen die

Digitized by Google

3° De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf den Kultus sind:

1° bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik für die in Artikel 37 aufgeführten Verpflichtungen ergänzend einzutreten;

2° dem Pfarrer oder Hülfspfarrer ein Pfarrhaus oder in Ermangelung eines Pfarrhauses und einer Wohnung eine Geldentschädigung zu stellen;

3° für die großen Ausbesserungen der dem Kultus gewidmeten Gebäude aufzukommen.

Art. 93. Dans le cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs [1]), le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal [2]) dûment convoqué à cet effet pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au

---

Gemeindeverwaltung vorgehen. Der gewöhnliche Richter ist kompetent in dieser Angelegenheit und kann die Summe der Wohnungsentschädigung feststellen.

[1]) Das steht in direktem Widerspruch mit der Fassung des vorhergehenden Artikels, indem dort die Verpflichtung der Gemeinde unter 1° bedingt und die Verpflichtung unter 2° unbedingt festgestellt ist. Art. 93 aber scheint die beiden Verpflichtungen der Gemeinde nur für den Fall anzunehmen, wo die Einkünfte der Fabrik nicht hinreichen.

[2]) Damit die Gemeinde die verlangte Unterstützung in ihr Büdget aufnehmen könne, soll das Gesuch der Fabrik ihr vor Aufstellung desselben zugehen, d. h. vor Ende August.

Durch Rundschreiben vom 24. März 1855 macht der damalige Generaladministrator der Gemeindeangelegenheiten die Fabrikräthe darauf aufmerksam, daß zwar gemäß Art. 92 des Dekretes die Gemeinden berufen sind, den Kirchenfabriken zu Hülfe zu kommen, daß aber diese Verbindlichkeit von der Erfüllung gewisser Bedingungen und Formalitäten abhängt, welche in den Artikeln 93 und 94 desselben Dekretes angegeben sind.

Digitized by Google

préfet, qui la communiquera à l'Évêque diocésain pour avoir son avis. Dans le cas où l'Évêque et le préfet seraient d'avis différents, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à Notre ministre des cultes.

Art. 93. Falls die Gemeinden bei Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik bezüglich der zwei ersten Punkte ergänzend einzutreten haben, ist der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Fabrik dem zu diesem Zwecke berufenen Gemeinderathe zur geeigneten Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß des Gemeinderathes muß dem Präfekten vorgelegt werden, welcher ihn dem Bischofe zur Kundgabe seiner Ansicht mitzutheilen hat. Falls der Bischof und der Präfekt verschiedener Ansicht sind, kann durch jeden von ihnen die Sache vor den Kultusminister gebracht werden.

Atr. 94. S'il s'agit de réparations des bâtiments [1]), de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas de fonds disponibles, ou n'en laisse pas de suffisants pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune; cette délibération sera envoyée [2]) par le trésorier [3]) au préfet [4]).

Art. 94. Handelt es sich um Ausbesserungen an den Ge-

---

[1]) Art. 94 und 95 stellen für den Fall, daß nothwendige Reparaturen von der Gemeinde bestritten werden müssen, eine eigene von der im Art. 93 angeführten verschiedene Prozedur auf.

Es handelt sich um Reparaturen, welche im Büdget nicht vorgesehen waren, deren Nothwendigkeit sich erst nachträglich herausgestellt hat.

[2]) Der Beschluß nebst dem Büdget, aus welchem hervorgeht, daß jene Reparaturen nicht vorgesehen und daß zu deren Bestreitung keine Mittel vorhanden sind, sollen an's Bischöfliche Ordinariat und durch dieses an die Regierung gesandt werden.

[3]) Art. 43 sagt: par le président. Also wohl durch einen von Beiden.

[4]) An die Regierung durch das Ordinariat.

Digitized by Google

bäulichkeiten, gleichgültig welcher Natur erstere sind, und lassen die durch den Voranschlag abgeschlossenen ordentlichen Ausgaben keine oder ungenügende verfügbare Mittel für jene Ausbesserungen übrig, so hat der Ausschuß dem Fabrikrathe Bericht zu erstatten und letzterer hat einen Beschluß dahin zu fassen, daß von der Gemeinde dafür zu sorgen sei. Dieser Beschluß ist von dem Schatzmeister dem Präfekten vorzulegen.

Art. 95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé, le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil municipal, et, sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la commune [1]) et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 95. Der Präfekt hat Sachverständige zu ernennen, durch welche in Gegenwart eines Mitgliedes des Gemeinderaths und eines Kirchmeisters in thunlichster Bälde ein Kostenvoranschlag der Ausbesserungen aufzustellen ist. Der Präfekt hat diesen Voranschag dem Gemeinderathe vorzulegen und sodann auf dessen Gutachten geeigneten Falles die Ausführung dieser Ausbesserungen auf Kosten der Gemeinde und deren Vergebung durch den Gemeinderath in der gewöhnlichen Weise durch Zuschlag an den Mindestfordernden anzuordnen.

Art. 96. Si le conseil municipal est d'avis [2]) de demander une réduction sur quelques articles de dépenses de la célébration du culte, et dans le cas où il ne re-

---

[1]) Die Gemeindeverwaltung hat auch die Ausführung dieser Reparaturen zu leiten und zu überwachen, wenn sie diese Ausgabe ganz oder doch größtentheils gedeckt hat.

[2]) Seine Befugniß beschränkt sich auf die Ausstellung eines Gutachtens.

Digitized by Google

connaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa délibération en portera les motifs.

Toutes les pièces seront adressées à l'Évêque, qui prononcera [1]).

Art. 96. Ist der Gemeinderath der Ansicht, eine Herabsetzung einiger Posten der Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes begehren zu können oder erkennt er die Nothwendigkeit der Anstellung eines Vikars nicht an, so muß sein Beschluß die Gründe hiefür angeben.

Alle Schriftstücke sind dem Bischofe vorzulegen, welcher zu entscheiden hat.

Art. 97. Dans le cas où l'Évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes, pour être par Nous, sur son rapport, statué en Notre Conseil d'État ce qu'il appartiendra.

Art. 97. Entscheidet der Bischof gegen die Ansicht des Gemeinderathes, so kann sich letzterer an den Präfekten wenden. Dieser hat geeigneten Falles alle Schriftstücke dem Kultusminister vorzulegen, damit auf seinen Bericht durch Uns im Staatsrathe die erforderliche Entscheidung getroffen werde.

Art. 98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées, conformément à l'article 95, le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 98. Handelt es sich um Kosten für Ausbesserungen, oder Umbauten, welche nach Maßgabe des Artikels 95 festge-

---

[1]) Dem Bischof ist die Entscheidung zuerkannt, weil er allein im Stande ist, ein sachgemäßes Urtheil abzugeben.

Digitized by Google

stellt wurden, so hat der Präfekt die Bezahlung derselben aus den Einkünften der Gemeinde und deren Vergebung durch den Gemeinderath in der gewöhnlichen Weise durch Zuschlag an den Mindestfordernden anzuordnen.

Art. 99. Si les revenus communaux sont insuffisants, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

Art. 99. Reichen die Einkünfte der Gemeinde nicht aus, so hat der Gemeinderath über die Aufbringung der Mittel für diese Ausgabe nach den gesetzlichen Vorschriften zu beschließen.

Art. 100. Néanmoins, dans le cas où il serait reconnu que les habitants d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations, même par levée extraordinaire, on se pourvoira devant Nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport desquels il sera fourni à cette paroisse tel secours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le fonds commun établi par la loi du 15 septembre 1807, relative au budget de l'État [1]).

Art. 100. Falls sich indessen ergibt, daß die Einwohner einer Pfarrei in der Unmöglichkeit sich befinden selbst mittelst außerordentlicher Auflagen die Kosten für die Ausbesserungen aufzubringen, so hat man sich an die Minister des Innern und des Kultus zu wenden, auf deren Bericht der Pfarrei die von ihnen vorgeschlagene Unterstützung zu bewilligen ist und welche dem durch das Gesetz vom 15. September 1807, be-

---

[1]) Zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1850 können den Kirchenfabriken zur Deckung der Kultuskosten Subsidien aus Staatsmitteln bewilligt werden, wenn weder die Fabrik noch die Gemeinde diese Kosten bestreiten können. Artikel 38 des Staatsbüdgetes für 1888 stellt der Regierung eine Summe von 5200 Franken für diesen Zweck zur Verfügung. Die diesbezüglichen Gesuche sind alljährlich zu Anfang des Jahres an die Regierung oder an das Ordinariat einzusenden.

Digitized by Google

treffend den Staatshaushalt, geschaffenen allgemeinen Fonds zu entnehmen ist.

Art. 101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme; sauf Notre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

Art. 101. In allen Fällen, in denen eine Gemeinde durch eine Fabrik in Anspruch genommen wird, hat der Präfekt eine neue Prüfung des Gemeindehaushalts vorzunehmen und zu entscheiden, ob die für den Kultus beanspruchte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde entnommen werden kann und bis zur Höhe welcher Summe, jedoch mit Vorbehalt Unserer Genehmigung bezüglich der Gemeinden, deren Einkünfte den Betrag von zwanzig tausend Franken übersteigen.

Art. 102. Dans le cas où il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la paroisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué et délibérera séparément.

Art. 102. Umfaßt der Sprengel der Pfarrei mehrere Gemeinden, so ist in den Fällen, in welchen eine Zusammenberufung des Gemeinderaths stattzufinden hat, der Gemeinderath einer jeden Gemeinde einzeln zu berufen und hat er ebenso für sich seinen Beschluß zu fassen.

Art. 103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi.

Art. 103. Eine außerordentliche Gemeindeauflage für Kultuskosten darf nur nach vorgängiger Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erhoben werden.

Digitized by Google

CHAPITRE V.

DES ÉGLISES CATHÉDRALES, DES MAISONS ÉPISCOPALES ET DES SÉMINAIRES.

Art. 104. Les fabriques des églises métropolitaines et cathédrales continueront à être composées et administrées conformément aux règlements épiscopaux qui ont été réglés par Nous.

Art. 104. Die Fabriken der Metropolitan- und Kathedralkirchen werden auch ferner in Gemäßheit der von Uns genehmigten Bischöflichen Verordnungen gebildet und verwaltet.

Art. 105. Toutes les dispositions concernant les fabriques paroissiales sont applicables, en tant qu'elles concernent leur administration intérieure, aux fabriques des cathédrales.

Art. 105. Alle die Fabriken der Pfarreien betreffenden Bestimmungen finden, so weit sie die innere Verwaltung derselben betreffen, auf die Fabriken der Kathedralen Anwendung.

Art. 106. Les départements compris dans un diocèse sont tenus, envers la fabrique de la cathédrale, aux mêmes obligations que les communes envers leurs fabriques paroissiales.

Art. 106. Die zu einer Diözese gehörigen Bezirke haben gegen die Fabrik der Kathedrale dieselben Verpflichtungen, wie die Gemeinden gegen die Fabrik ihrer Pfarrei.

Art. 107. Lorsqu'il surviendra de grosses réparations ou des reconstructions à faire aux églises cathédrales, aux palais épiscopaux et aux séminaires diocésains,

Digitized by Google

l'Évêque en donnera l'avis officiel au préfet du département dans lequel est le chef-lieu de l'Évêché; il donnera en même temps un état sommaire des revenus et des dépenses de sa fabrique, en faisant sa déclaration des revenus qui restent libres après les dépenses ordinaires de la célébration du culte.

Art. 107. Sind an den Kathedralkirchen, Bischöflichen Palästen und Diözesanseminarien große Ausbesserungen oder Umbauten vorzunehmen, so hat der Bischof dem Präfekten des Bezirks, in welchem sich der Bischöfliche Sitz befindet, amtliche Nachricht davon zu geben; zugleich hat er eine gedrängte Uebersicht über die Einkünfte und Ausgaben seiner Fabrik mitzutheilen, wobei anzugeben ist, welcher Betrag von den Einkünften nach Deckung der ordentlichen Ausgaben für die Feier des Gottesdienstes übrig bleibt.

Art. 108. Le préfet ordonnera que, suivant les formes établies pour les travaux publics, en présence d'une personne à ce commise par l'Évêque, il soit dressé un devis estimatif des ouvrages à faire.

Art. 108. Der Präfekt hat anzuordnen, daß in Gegenwart eines Beauftragten des Bischofs in der für die öffentlichen Arbeiten vorgeschriebenen Form ein Kostenvoranschlag der auszuführenden Arbeiten aufzustellen sei.

Art. 109. Ce rapport sera communiqué à l'Évêque, qui l'enverra au préfet avec ses observations.

Ces pièces seront ensuite transmises par le préfet, avec son avis, à Notre ministre de l'intérieur; il en donnera connaissance à Notre ministre des cultes.

Art. 109. Der eingehende Bericht ist dem Bischofe mitzutheilen, welcher ihn dem Präfekten mit seinen Bemerkungen zurückzuschicken hat.

Diese Schriftstücke sind sodann durch den Präfekten nebst seinem Gutachten dem Minister des Innern vorzulegen; letzterer hat sie dem Kultusminister mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 110. Si les réparations sont à la fois nécessaires et urgentes, Notre ministre de l'intérieur ordonnera qu'elles soient provisoirement faites sur les premiers deniers dont les préfets pourront disposer, sauf les remboursements avec les fonds qui seront faits pour cet objet par le conseil général du département, auquel il sera donné communication du budget de la fabrique de la cathédrale, et qui pourra user de la faculté accordée aux conseils municipaux par l'article 96.

Art. 110. Sind die Ausbesserungen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend, so hat der Minister des Innern deren Ausführung vorläufig mit den dem Präfekten zur Verfügung stehenden ersten Geldern anzuordnen, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den zu diesem Zwecke vom Generalrathe des Bezirks angewiesenen Mitteln, nachdem demselben der Voranschlag der Fabrik der Kathedrale mitgetheilt wurde, wobei er von der den Gemeinderäthen nach Artikel 96 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen kann.

Art. 111. S'il y a dans le même Évêché plusieurs départements, la répartition entre eux se fera dans les proportions ordinaires, si ce n'est que le département où sera le chef-lieu du diocèse paiera un dixième de plus.

Art. 111. Gehören zu der nämlichen Diözese mehrere Bezirke, so hat die Vertheilung unter denselben nach dem gewöhnlichen Verhältnisse stattzufinden; es muß jedoch der Bezirk, in welchem der Hauptort der Diözese sich befindet, ein Zehntel mehr bezahlen.

Art. 112. Dans les départements où les cathédrales ont des fabriques ayant des revenus dont une partie est assignée à les réparer, cette assignation continuera d'avoir lieu, et seront, au surplus, les réparations faites conformément à ce qui est prescrit ci-dessus.

Art. 112. In den Bezirken, in welchen die Fabriken der

Digitized by Google

Kathedralen Einkünfte haben, von denen ein Theil für bauliche Ausbesserungen bestimmt ist, ist diese Bestimmung auch ferner auszuführen; im Uebrigen sind die Ausbesserungen nach den oben angegebenen Vorschriften auszuführen.

Art. 113. Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'Évêque diocésain, sauf Notre autorisation, donnée en Conseil d'État, sur le rapport de Notre ministre des cultes.

Art. 113. Die den Kathedralen sowie den Seminarien gemachten Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse werden von dem Diözesanbischofe angenommen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, welche auf den Bericht des Kultusministers im Staatsrathe ertheilt wird.

Art. 114. Nos ministres de l'intérieur et des cultes sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Art. 114. Unsere Minister des Innern und des Kultus sind beauftragt, ein Jeder in dem, was ihn angeht, das gegenwärtige Dekret auszuführen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung v

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Kirchenfabriken 1

I. Abschnitt.

Vom Kirchenrathe. 3
§ 1. Von der Bildung des Kirchenrathes 3
§ 2. Von den Sitzungen des Kirchenrathes. 8
§ 3. Von den Verrichtungen des Kirchenrathes . . . 9

II. Abschnitt.

Von der Kirchmeisterstube 11
§ 1. Von der Zusammensetzung der Kirchmeisterstube. . 11
§ 2. Von den Sitzungen der Kirchmeisterstube 14
§ 3. Von den Verrichtungen der Kirchmeisterstube. . . 15

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften, den Lasten und dem Büdget der Fabrik 25

I. Abschnitt.

Von den Einkünften der Fabrik 25

II. Abschnitt.

Von den Lasten der Fabrik. 29
§ 1. Von den Lasten im Allgemeinen 29
§ 2. Von der Anstellung und Besoldung der Vikare . . 30
§ 3. Von den Reparaturen. 31

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Seite

Von dem Budget der Fabrik 36

Drittes Kapitel.

I. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter der Kirche. 40

II. Abschnitt.

Von den Rechnungen. 70

Viertes Kapitel.

Von den Lasten der Gemeinden bezüglich des Cultus. . 80

Fünftes Kapitel.

Von den Kathedralkirchen, den Bischöflichen Wohnungen und den Seminarien 87

Digitized by Google

Sachregister.

Seite

Ablage der Rechnung. Art. 82. 72

Ankäufe für Kirchenfabriken. Art. 62 56

Anlegung der Kirchenkapitalien. Art. 63 57

Archiv der Fabrik. Art. 54. 41

id. der Pfarre. Art. 54, Note 2. 41

Armenstiftungen. 51

Aufstellung der Bänke und Stühle. Art. 30. . . . 18

Befugnisse des Kirchenrathes 21

id. der Kirchmeisterstube 22

id. des Schatzmeisters 23

Bestand der Fabrik. Art. 2 2

Belegstücke zur Rechnung. Art. 85. 73

Bildung des ersten Fabrikrathes. Art. 6 5

Büdget der Consumartikel u. Kirchengeräthe. Art. 45. 36

id. der Fabrik. Art. 46 37

Genehmigung. Art. 47 38

Collekten. Art. 75 65

Commissar, Bischöflicher für Revision der Kirchenkasse. Art. 87 75

Competenz des Richters. Art. 80. 69

id. Art. 90. 77

Concession für Stühle und Bänke. Art. 68—72. . 62

Consumartikel. Art. 27. 17

id. Art. 45. 36

Denkmäler in Kirchen. Art. 73. 64

Eigenthum der Fabriken 25

Eigenthumsrecht der Kirchen 25

Digitized by Google

Seite
Eigenthumsrecht der Pfarrhäuser 26
ib. der Kirchhöfe 26
Einkünfte der Fabriken. Art. 36. 25
Erneuerung des Fabrikrathes. Art. 7 u. 8. . . 5
ib. der Kirchmeisterstube. Art. 15—18 . 12
Fabrik. Archiv. Art. 54. 41
ib. Bestand. Art. 2 2
ib. Bestimmung. Art. 1 1
ib. Büdget. Art. 46 37
ib. Eigenthum 25
ib. Einkünfte. Art. 36. 25
ib. Lasten. Art. 37. 29
ib. Rechnung. Art. 82. 70
Fabrikrath. Befugnisse. 21
ib. Bildung. Art. 6. 5
ib. Erneuerung, ordentliche. Art. 7. . . 5
ib. ib. außerordentliche. Art. 8 . 6
ib. Gegenstand der Berathungen. Art. 12. 10
ib. Mitglieder von Rechtswegen. Art. 4 . 4
ib. Sitzungen. Art. 10. 8
ib. Zahl der Mitglieder. Art. 3. . . . 3
ib. Zahl der nothwendig anwesenden Mitglieder. Art. 9. 7
ib. Wahl des Vorstandes. Art. 9. . . . 7
Gemeinde. Lasten der. Art. 92 80
Genehmigung des Büdgets. Art. 47. 38
ib. von Ankäufen u. Verkäufen. Art. 62. 56
Glöcknerwahl. Art. 33. 20
Hauptbuch. Art. 56 43
Inhalt der Kirchenkiste. Art. 51. 40
ib. Art. 54 41
Inkompatibilität von Verwandten im Büreau. Art. 14 12
Inschriften in Kirchen. Art. 73. 64
Inventar über Möbel der Kirche. Art. 55 . . . 42

Digitized by Google

Seite
Kathedralfabriken. Art. 104. 87
Kirchenkiste. Art. 50 40
Kirchenstühle. Art. 64—67. 59
Kirchmeisterstube. Befugnisse 22
ib. Erneuerung. Art. 15—18 12
ib. Inkompatibilität. Art. 14 12
ib. Sitzungen. Art. 22—23. 14
ib. Wahl der Kirchmeister. Art. 11 . . 9
ib. Wahl des Vorstandes. Art. 19. . . 13
ib. Zahl der nothwendig anwesenden Mitglieder. Art. 20 13
ib. Zusammensetzung. Art. 13 11
Kirchmeisterstuhl. Art. 21. 14
Lasten der Fabrik. Art. 37. 29
ib. der Gemeinde für Cultus. Art. 92 80
Lokativreparaturen. Art. 41 31
Meßreduktionen. Art. 29 17
Neubauten 33
Notar. Verpflichtung, Schenkungen und Legate der Fabrik anzuzeigen. Art. 58 44
Opferkerzen. Art. 76. 66
Opferstöcke. Art. 75 65
Organist. Wahl. Art. 33 20
Pfarrhaus. Stand beim Antritt. Art. 44 . . . 35
ib. Reparaturen 31
ib. Pflicht der Gemeinde. Art. 92 . . . 80
Pfarrwittum 26
Pfarrwohnung. Art. 92 80
Polizei in der Kirche. 18
Prediger. Art. 32 19
Privatkapelle für Wohlthäter. Art. 72 63
Prozedur behufs Ermächtigung bei Schenkungen u. s. w. 49
Prozesse. Art. 77—79. 67
Rechnung. Art. 82. 70
Rechnungsablage. Art. 85 72

Digitized by Google

Seite

Reduktion von Meßstiftungen. Art. 29. 17
Reliquat. Art. 88 76
id. Art. 90 77
Reparaturen am Pfarrhaus 31
id. an Pfarrkirchen 32
id. id. Art. 92 81
id. id. Art. 94 82
id. an Kirchhöfen 33
id. am Pfarrgarten. Art. 44 35
id. an Kathedralkirchen. Art. 107. . . 87
id. an Bischöflichen Wohnungen. Art. 107 87
id. an Diözesanseminarien. Art. 107. . 87
Schatzmeister 23
Schenkungen. Art. 59 . . . . . 45—47
id. Art. 81 70
Schlüssel der Kirchenkiste. Art. 50. 40
id. der Opferstöcke. Art. 51 40
Schweizer. Art. 33 20
Sitzungen des Kirchenrathes. Art. 10 8
id. der Kirchmeisterstube. Art. 22—23 . . . 14
Staatssubsidien. Art. 100 85
Stand des Pfarrhauses. Art. 44 35
Stiftungen zu Gunsten von Kathedralkirchen und Seminarien. Art. 113 90
Stiftungstabelle. Art. 26 15
Stuhlconcessionen. Art. 68—73 62
Umbauten 33
Verkäufe. Art. 62 56
Vermächtnisse an Kirchen. Art. 59 . . 45 und 48
id. id. Art. 81 70
Verpachtung der Kirchengüter. Art. 60 54
id. der Kirchenstühle. Art. 64—67 . . 59
Witthum 26

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google